



Landesverband der Gehörlosen
Baden-Württemberg

Ein Leitfaden zur barrierefreien Kommunikation im kulturellen Bereich

Die erste Auflage dieser Broschüre ist im Rahmen des Projektes „Koordinationsstelle für die Entwicklung und Umsetzung zur Verwirklichung einer barrierefreien Kommunikation für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen zur Teilhabe am kulturellen, politischen und öffentlichen Leben sowie an Erholung, Erziehung, Freizeit und Sport in der Region Stuttgart und den angrenzenden Landkreisen“ entstanden und wurde vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert.

Die zweite Auflage wird gefördert von der AOK Baden-Württemberg.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



AOK Baden-Württemberg

Impressum

Herausgeber

Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.
Hohenheimer Straße 5
70184 Stuttgart
info@lv-gl-bw.de
www.lv-gl-bw.de

Text und Redaktion

Irina Richter

Mitarbeit 2. Auflage

Christian Gaus

Mitarbeit

Daniel Büter
Ricarda Brenner
Karin Hasenhütl

Illustrationen

Lucas Kollien

Satz und Layout

Antje Dieterle-Schönstein

Titelseitengestaltung

Antje Dieterle-Schönstein
Julia Bernhardt

Druck

Ortmaier Druck GmbH

2. Auflage, Herbst 2018

© Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.

Inhalt

Grußwort des Sozialministers Manne Lucha	5
1. „Nicht über uns ohne uns“	7
2. Barrierefreiheit – Grundlagenwissen rund um Hörbehinderung	8
2.1. Barrieren für Menschen mit Hörbehinderung	8
2.2. Die Heterogenität von Hörbehinderung	11
2.3. Historische Höhepunkte	14
2.4. Gesetzliche Grundlagen	16
3. Allgemeine Maßnahmen zum Abbau von Barrieren	17
3.1. Goldene Regeln im Umgang mit Menschen mit Hörbehinderung	18
3.2. Der erste Kontakt	19
3.3. Der barrierefreie Raum	25
3.4. Dolmetschereinsatz	30
3.5. Geschultes Personal	33
3.6. Zielvereinbarungen	34
4. Kulturelles Angebot	35
4.1. Museumswesen und Stadtführungen	35
4.2. Kino	39
4.3. Theater	40
5. Eine Checkliste	43
6. Adressen	47
7. Glossar	51
8. Literaturtipps und Links	53
9. Quellen	56
10. Auszüge aus relevanten Gesetzen und Verordnungen	58

Grußwort von Sozialminister von Manne Lucha



Manne Lucha

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UN-Behindertenrechtskonvention ist der rechtliche Rahmen dafür, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt leben und teilhaben können. Bei der Umsetzung der Konvention geht es vor allem darum, bestehende Barrieren abzubauen. Jede und jeder von uns ist täglich mit Barrieren konfrontiert. Das können größere Hindernisse sein, bei denen wir auf Hilfe angewiesen sind. Manchmal sind es auch kleine Dinge, für die wir selbst eine Lösung finden. Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft müssen wir kontinuierlich daran arbeiten, diese großen und kleinen Barrieren abzubauen – wenn wir sie denn im Alltag überhaupt erkennen.

Dafür möchte ich Ihnen den „Leitfaden zur barrierefreien Kommunikation im kulturellen Bereich“ des Landesverbands der Gehörlosen Baden-Württemberg ans Herz legen. Der Leitfaden zeigt auf, wie wir die Barrieren, die einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderungen entgegenstehen, besser erkennen können. Er trägt damit dazu bei, den inklusiven Gedanken immer im Hinterkopf zu behalten und entsprechend handeln zu können.

Für das Engagement, das hinter der vorliegenden Lektüre steht, bedanke ich mich bei allen Beteiligten herzlich. Auch bedanke ich mich bereits jetzt bei Ihnen, den Organisatorinnen und Organisatoren kultureller Veranstaltungen, dass Sie Ihr Angebot inklusiv gestalten. Sie bauen damit an einer Gesellschaft mit, in der Barrieren zwar bestehen, aber über jede Barriere auch eine Brücke gebaut werden kann.

Herzlichst

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Manne Lucha'.

Manne Lucha MdL

Minister für Soziales und Integration Baden-Württemberg

1. „Nicht über uns ohne uns“

Barrierefreiheit und gleichberechtigte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben für alle! So lautet die zentrale Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die 2009 in Deutschland ratifiziert wurde. Das allgemeine Interesse, diesen universellen Grundsatz umzusetzen und die Türen für Menschen mit Behinderungen jeglicher Art zu öffnen, wächst seitdem an.

Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen ein Instrument in die Hand geben, um im kulturellen Bereich speziell für Menschen mit Hörbehinderungen Barrierefreiheit und gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen.

Während für Menschen mit Mobilitätseinschränkung Rampen eingebaut und Türen verbreitert werden und für Menschen mit Sehbehinderung detaillierte Audiodeskriptionen und Modelle mit Brailleschrift zur Verfügung stehen, finden Menschen mit einer Hörbehinderung bislang selten Zugang zu Kulturangeboten.

Hörbehinderungen sind von Dritten äußerlich kaum erkennbar. Denn Betroffene können alles - außer Hören. Aber was bedeutet „Hörbehinderung“ dann überhaupt? Wo liegen Barrieren und was kann für Menschen mit Hörbehinderung getan werden, um diese Barrieren zu überwinden?

Hörbehinderungen bedeuten Einschränkungen in der auditiven Wahrnehmung, also in der Fähigkeit zu hören. Diese Einschränkung kann in verschiedenen Stufen ausgeprägt sein. Während manche komplett gehörlos sind, können andere (beispielsweise durch technische Hilfsmittel) noch ein gewisses Maß an Geräuschen wahrnehmen. Gleichzeitig bedeutet Gehörlosigkeit die Zugehörigkeit zur Gebärdensprachgemeinschaft mit der offiziell anerkannten Deutschen Gebärdensprache (DGS) als Muttersprache sowie einem eigenen Kulturkreis – der Gehörlosenkultur.

Bei der Informationsvermittlung sind daher sowohl sprachliche als auch kulturelle Unterschiede zu berücksichtigen. Der Begriff „Taubstummheit“ gehört dabei einer vergangenen Epoche an, denn Gehörlose sind nicht stumm. Sie haben eine Stimme und sprechen in Gebärdensprache.

Die Hindernisse des Alltags sind also kommunikativer Art und damit schwer greifbar. Dementsprechend sind es oft Berührungängste, die auch in Baden-Württemberg Menschen mit Hörbehinderung von der Teilhabe am kulturellen Leben abhalten. Deshalb gilt es, die Kulturträger zu sensibilisieren und zu motivieren, um mehr Angebote der Teilhabe für Personen mit Hörbehinderung zu schaffen.

Der Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V. widmet sich mit dem vorliegenden Leitfaden, der für die nun vorliegende zweite Auflage komplett überarbeitet wurde, explizit den Bedürfnissen und Barrieren im Leben von Menschen mit Hörbehinderung.

Dem Motto „Nicht über uns ohne uns“ folgend basieren die vorgestellten Möglichkeiten auf den Erfahrungen der Betroffenen selbst. Die Broschüre vermittelt Einblicke in die Welt der Gehörlosen mit ihrer eigenen Kultur und Sprache. Zudem stellt sie Lösungsvorschläge vor, die einen unbefangenen Umgang mit hörbehinderten Menschen selbstverständlicher machen.

Dieser Leitfaden richtet sich speziell an Betreiber kultureller Einrichtungen, um ihnen den Weg zu Barrierefreiheit zu erleichtern. Er enthält Tipps, wie der Kontakt zu Menschen mit Hörbehinderung aufgenommen werden kann oder welche technischen Möglichkeiten bereits erhältlich sind.

Zu Gunsten einer flüssigen Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise geschlechtsunabhängig verwendet und schließt die weibliche Form mit ein.

Unser Anliegen ist es, ein Bewusstsein für kommunikative Barrierefreiheit zu schaffen. Sie werden erstaunt sein, wie viele Schritte auf dem Weg dorthin leicht umzusetzen sind. Ein Anfang kann bereits sein, Papier und Stift bereitzuhalten und offen auf Menschen mit Hörbehinderung zuzugehen. Dabei ist die Berührungangst häufig eine leicht zu beseitigende Barriere.

Lassen Sie uns gemeinsam Barrieren überwinden!

2. Barrierefreiheit - Grundlagenwissen rund um Hörbehinderung

Barrierefreiheit ist eine Grundbedingung, allen Menschen eine unabhängige Lebensführung und die volle, gleichberechtigte und ungehinderte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu gewährleisten. Als barrierefrei gelten Einrichtungen, „*wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind*“. So sagt es das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG § 4).

Doch wo liegen die Hürden, die Menschen mit Hörbehinderung hindern, am kulturellen Leben gleichberechtigt teilzuhaben?

2.1. Barrieren für Menschen mit Hörbehinderung

Bewusstseinsbildung ist der erste Schritt auf dem langen Weg zu Barrierefreiheit, denn nur wer die Barrieren kennt, kann diese auch überwinden.

Auditives Wahrnehmungsdefizit

Menschen mit Hörbehinderung sind in ihrer Hörfähigkeit eingeschränkt. Gehörlose können Geräusche und Töne nicht wahrnehmen. Die Folge ist, dass akustische Signale und lautsprachliche Informationen wie Durchsagen, Sprachbeiträge und vertonte Videobotschaften ihre Empfänger physisch nicht erreichen.

Schwerhörige Menschen können Audiosignale nur begrenzt wahrnehmen. Bei umfangreicher Geräuschkulisse und in geschlossenen Räumen erschweren Störsignale (Störschall) wie Nachhall, Stimmengewirr und Nebengeräusche (z.B. surrende Lichtanlagen, Trittsgeräusche, angrenzender Straßenlärm, usw.) die Lautaufnahme. Ein eindeutiges Verstehen ist dann, auch unter Einsatz von individuellen Hörhilfen, nicht möglich.

Kommunikative Barrieren

„Ich gehe ins Theater, aber ich verstehe die Handlung nicht. Ich verbringe einen Abend im Kino, doch der Film erschließt sich mir nicht. Ich besuche ein Museum, erhalte aber keine Informationen. Ich bin gehörlos!“

Was der unbekannte Autor des Zitats hier beschreibt, geht über die physische Einschränkung einer Hörbehinderung hinaus. Die zu vermittelnden Inhalte der Kulturangebote werden sprachlich nicht in vollem Umfang erfasst, der ungehinderte inhaltliche Zugang bleibt verwehrt. Hindernisse mit denen hörbehinderte Menschen tagtäglich konfrontiert werden, sind kommunikativer Art und haben verschiedene Ursachen:



Gebärdensprache

Die Sprache vieler Menschen mit Hörbehinderung ist die seit 2002 offiziell anerkannte Deutsche Gebärdensprache (DGS). Dabei handelt es sich um eine natürlich gewachsene Sprache mit eigenständiger Grammatik und einem komplexen Wortschatz. Gebärdensprachen sind national und reich an Dialekten. Die **Kommunikation** erfolgt über visuelle Kanäle und auf mehreren Ebenen. Zur **Artikulation** wird der gesamte Körper verwendet, indem Mimik, Gestik, Oberkörperbewegung und das Mundbild ebenso wie die Hände in die Sprachproduktion involviert sind. Dadurch können verschiedene Informationen gleichzeitig wiedergegeben werden. Ein etabliertes Schriftsystem zur Textproduktion gibt es nicht.

In Aufbau und linguistischer Struktur unterscheidet sich die Deutsche Gebärdensprache wesentlich von der deutschen Laut- und der darauf aufbauenden Schriftsprache. Die Produktion und das Verständnis deutschsprachiger Texte stellen daher für einige Gebärdensprachbenutzer eine große Herausforderung dar, so wie es bei Fremdsprachen üblich ist. Besonders Texte mit verzweigter Satzstruktur, Fremdwörtern, der vielfachen Verwendung von Konjunktionen und komplizierten Zeitsprüngen sind häufig schwer verständlich.

Die Folge ist: Der **Zugang zu geschriebenen Informationen** ist nicht immer gewährleistet.



Lippenabsehen

Von Menschen mit Hörbehinderung wird oft erwartet, anderen von den Lippen abzusehen. Hier verbergen sich zwei Problematiken: Einerseits gehören die Mundbilder zur „Fremdsprache Deutsch“, die nicht für alle Gebärdensprachbenutzer immer vollkommen verständlich ist.

Andererseits sind **Mundbilder mehrdeutig**. Nur 11 Buchstaben können beim Absehen unterschieden werden. So haben Wörter wie Mutter und Butter die gleichen Mundbilder, aber grundlegend verschiedene Bedeutungen. Unter idealen Bedingungen und mit viel Übung kann maximal 30 Prozent des Gesprochenen von den Lippen abgesehen werden, die verbleibenden 70 Prozent werden aus dem Kontext des Gesagten erschlossen.

Die Folge ist: **Inhalte können nicht klar und eindeutig verstanden werden.**



Bildung

Ohne die Verwendung einer verständlichen Sprache ist der **Zugang zu Bildung** gehemmt. Bis zu der offiziellen Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache im Jahre 2002 wurde das gesprochene Deutsch als primäres Kommunikationsmittel im Unterricht verwendet (Orale oder Deutsche Methode), und auch heute noch unterrichtet Lehrpersonal an Schulen für Menschen mit Hörbehinderungen mit geringer Kenntnis der Deutschen Gebärdensprache.

Besonders ältere Gehörlose berichten von Gebärdensprachverboten an Schulen, von Bestrafungen bei Zuwiderhandlung und von der Behandlung als „geistlose Taubstumme“ ohne Bildungsfähigkeit. Als oberstes Ziel der Lehranstalten galt, durch Artikulationstraining und Übungen im Lippenabsehen eine Eingliederung in das hörende Umfeld zu erzwingen – auf Kosten von Wissensvermittlung und Textverständnis.

Die Folge ist: **Komplexe schriftliche Informationen** werden von Gebärdensprachbenutzern, denen der sprachliche Zugang zu Bildung verwehrt wurde, oftmals **inhaltlich nur schwer erfasst**.



Berührungsangst und Isolation in der „hörenden Welt“

„Blindheit trennt von den Dingen, Taubheit von den Menschen“. Diese Worte von Immanuel Kant, die wiederholt der taubblinden Schriftstellerin Helen Keller zugeschrieben werden, sind nicht ganz zutreffend. Taubheit trennt nicht von allen Menschen, sondern nur von nicht gebärdensprachkompetenten Personen. Dennoch bezieht sich die Aussage auf ein wesentliches Hindernis: Grundlage für eine funktionierende Kommunikation ist, dass Gesprächspartner dieselbe Sprache sprechen. Zweifel, sich nicht verständigen zu können und Unkenntnis über die Lebensweise von Gehörlosen wecken häufig **Berührungsängste seitens Hörender** und hemmen die Kontaktaufnahme zu Menschen mit Hörbehinderung.

Die Folge ist: **Der Ausschluss aus dem hörenden Umfeld und Isolation**.

Zudem ist zu beobachten, dass eine mangelnde Sprachkompetenz in der „Fremdsprache Deutsch“ bei Hörenden oftmals unberechtigtweise den Eindruck von geistiger Beschränkung und Dummheit erweckt. Diese Einstellung der Nichtakzeptanz ist spürbar und führt für viele Gebärdensprachbenutzer zum **Rückzug** aus einem hörenden Umfeld **in die Gebärdensprachgemeinschaft**, wo keine Sprachbarrieren existieren und ein reger Gedankenaustausch sowie eine lebhaft Kommunikation ungehindert möglich sind. Die vielfältige, identifikationsstiftende Gehörlosenkultur mit ihren charakteristischen Werten, ausgeprägten Traditionen und einer eigenen Geschichte zeichnet die Gebärdensprachgemeinschaft aus.

2.2. Heterogenität von Hörbehinderung

Kommunikative Barrieren stellen das Gros an Hindernissen auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen Leben für Menschen mit Hörbehinderungen dar. Die genannten Hürden werden jedoch nicht durch den Hörstatus geprägt, sondern durch das Kommunikationsverhalten, welches nur bedingt vom Grad der Hörschädigung abhängig ist.

In Baden-Württemberg leben laut Datenbestand der Versorgungsverwaltung zum Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX über **125.000 Menschen mit Hörbehinderungen** unterschiedlichen Grades. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat gemessen, dass davon mehr als 7.700 offiziell als gehörlos und fast 33.300 als hochgradig schwerhörig eingestuft sind. Fast jeder vierte Jugendliche hat mittlerweile eine unheilbare Hörschädigung, während zugleich Menschen mit zunehmendem Alter immer häufiger eine schwindende Leistungsfähigkeit des Hörsinnes zu beklagen haben. Tendenz steigend.

Eine Hörbehinderung kann mit weiteren Behinderungen wie Lernschwierigkeit oder Blindheit auftreten. Eine mögliche Klassifizierung von Hörbehinderungen ist die Einteilung in **Schwerhörigkeit, Ertaubung, Gehörlosigkeit und Taubblindheit**. Ausschlaggebend sind hierbei der Grad der Hörschädigung und deren Eintrittszeitpunkt. Die Kommunikationsart ist unabhängig von dieser Klassifizierung. Sie hängt von persönlichen Gegebenheiten und Präferenzen ab, denn nicht jede gehörlose Person ist gebärdensprachkompetent, während Schwerhörige trotz Restgehör Gebärdensprache als Verständigungsmittel bevorzugen können.

Schwerhörigkeit

Von Schwerhörigkeit ist die Rede, wenn eine Hörschädigung besteht, die nicht vollständig durch Hörhilfen ausgeglichen werden kann. Im Gegensatz zu Gehörlosigkeit ist jedoch ein **Restgehör** vorhanden. Unter Schwerhörigen besteht die höchste Heterogenität. Der Grad der Schwerhörigkeit kann von einer leichten Ausprägung bis fast gehörlos reichen. Tritt die Schwerhörigkeit nach dem natürlichen Spracherwerb ein, wird Schriftsprache in der Regel verstanden. Mit geeigneter **Hörhilfe** kann Lautsprache wahrgenommen werden. Mit steigendem Grad an Schwerhörigkeit bis fast zur Gehörlosigkeit wird die **Lautwahrnehmung mehr und mehr verzerrt**. Eine Lautverzerrung kann durch Vermeidung von störenden Begleitgeräuschen und durch die Verwendung von technischen Hilfsmitteln wie Induktionsschleifen verringert, nicht aber beseitigt werden. Im Gespräch mit Schwerhörigen tragen unterstützende Gebärden sowie eine **direkte Ansprache**, bei der **Blickkontakt** und eine **freie Sicht auf den Mund** zum Lippenabsehen gewährleistet sind, zum Verständnis bei.

Verwendete Kommunikationsformen sind Lautsprache (Deutsch), Lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG), Lautsprachunterstützendes Gebärden (LUG) oder Gebärdensprache (DGS).

Ertaubung

Ertaubung bezeichnet den vollständigen **Hörverlust nach Abschluss des natürlichen Spracherwerbs**. Betroffene verfügen darum in der Regel über eine hohe **Laut- und Schriftsprachkompetenz**. Eine Ertaubung erfolgt häufig nach einer Erkrankung oder einem Unfall, sie kann aber auch die Folge einer sich zunehmend verschlechternden Schwerhörigkeit sein. Wenn ein vollständiger Hörverlust im Erwachsenenalter eintritt, spricht man von einer Spätertaubung. **Gebärdensprachen** und unterstützende Kommunikationstechniken, wie Lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG), müssen von Ertaubten wie eine **Fremdsprache erlernt werden**. Bei fehlender Gebärdensprachkompetenz ist meist eine schriftliche Verständigung möglich.

Unter bestimmten, vom Individuum abhängigen Voraussetzungen werden ertaubten oder stark schwerhörigen Menschen Cochlea-Implantate (CI) eingesetzt, die den Gehörsinn simulieren sollen. Der Entwicklungsstand des natürlichen Gehörs kann damit jedoch nicht erreicht werden. Kritikpunkte am CI sind der hohe operative Aufwand, eine Verwendung als „Wunderheilmittel“ und damit einhergehend eine Nichtakzeptanz der Gehörlosenkultur von Seiten Hörender. Wie bei anderen individuellen Hörhilfen auch, ist auf die Vermeidung von Begleitgeräuschen und das Vorhandensein von technischen Vorrichtungen zur Vermeidung von Störschall zu achten.

Verwendete Kommunikationsformen sind Lautsprache (Deutsch), Lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG), Lautsprachunterstützendes Gebärden (LUG) und Gebärdensprache (DGS).

Gehörlosigkeit

Als gehörlos werden Menschen bezeichnet, bei denen ein **umfassender Hörverlust entweder angeboren ist oder in früher Kindheit** eintritt. Doch bedeutet Gehörlosigkeit weit mehr als nur der medizinische Verlust des Hörsinnes. Ausschlaggebend ist, dass Lautsprache nicht auf natürlichem Weg erworben werden kann, sondern der Spracherwerb über visuelle Kanäle erfolgen muss. Die gesprochene Sprache fällt zur Verständigung weg, **Muttersprache** und primäres Kommunikationsmittel ist die Gebärdensprache. Werden Kinder dennoch lautsprachlich (durch Lippenabsehen und Artikulationstraining) erzogen, wird ihr natürlicher (visueller) Spracherwerb gehemmt, Begriffe werden nicht konkret benannt und Missverständnisse sind absehbar. Die unzureichende Förderung auf kognitiver Ebene kann sich negativ auf den Sozialisationsprozess und eine stabile Identitätsentwicklung auswirken. Halt gibt die Gebärdensprachgemeinschaft, mit deren Sprache und Kultur sich Gehörlose identifizieren können. Gehörlosigkeit umfasst somit ein Konstrukt aus drei Säulen: **das nicht funktionierende Gehör, die Gebärdensprache und die Gehörlosenkultur**.

Verwendete Kommunikationsformen: Die Verständigung erfolgt überwiegend in Gebärdensprache (DGS) oder ersatzweise, vor allem bei älteren Gehörlosen, in den unterstützenden Kommunikationstechniken Lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG) und Lautsprachunterstützendes Gebärden (LUG). Bei fehlender Gebärdensprachkompetenz kommen meist Lippenabsehen und eine Verständigung mit „Hausgebärden“, d.h. selbst kreierten, nicht konventionalisierten Gebärden, die von Benutzer zu Benutzer verschieden sind, zum Einsatz.

Taubblindheit

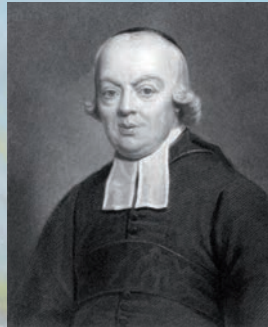
Bei Taubblindheit treffen zwei sensorische Behinderungen aufeinander: **Gehörlosigkeit und Blindheit**. Die Beeinträchtigung der beiden Sinne kann in unterschiedlichem Grad ausfallen, angeboren sein oder in späteren Jahren eintreten. Aktuell leben schätzungsweise 10.000 hörsehbehinderte bzw. taubblinde Menschen in Deutschland, die durch ihre Behinderung sowohl in ihrer Kommunikation als auch in ihrer räumlichen Orientierung eingeschränkt sind. Die Umwelt wird über die verbleibenden Kanäle Tast- und Geruchssinn sowie über Assistenten, die meist aus dem vertrauten Umfeld der Betroffenen kommen, wahrgenommen.

Taubblindheit ist eine eigenständige Behinderung mit besonderen Bedürfnissen, die nicht einfach aus einer Angebotskombination für Blinde und Gehörlose bedient werden kann. Kommuniziert wird über Berührung.

Verwendete Kommunikationsformen sind Brailleschrift, die geführte Gebärde oder taktile Gebärdensprachen sowie Lormen.

2.3. Historische Höhepunkte

Die Gehörlosenkultur ist geprägt von der Gebärdensprache und von ihrer eigenen Geschichte, die von Sprachanerkennung sowie Akzeptanz der Kultur und damit der Menschen handelt. Für ein besseres Verständnis der Gehörlosenkultur sind bedeutende historische Stationen hier zusammengefasst.



Charles-Michel de l'Épée,
1820

Mailänder Kongress

Auf dem „2. Internationalen Taubstumm-Lehrer-Kongress“ in Mailand wird über die Unterrichtsmethode an Gehörlosenschulen abgestimmt. Es gewinnt die Deutsche Methode, doch gilt das Ergebnis wegen Manipulationsvorwürfen als umstritten.

Folge:

Gebärdensprache verschwindet aus dem Unterricht nahezu gänzlich. Der Wissenshorizont und das Selbstbewusstsein von gehörlosen Schülern sinken merklich.

1771

Gründung der **weltweit ersten Gehörlosenschule** durch Abbé Charles-Michel de l'Épée in Paris, Unterricht in Gebärdensprache.

1778

Gründung der **ersten Gehörlosenschule Deutschlands** durch Samuel Heinicke in Leipzig, Unterricht in Lautsprache.

1880

Folge:

Zwei Gegenpole in der Erziehung von Gehörlosen entstehen. Deutsche oder Orale Methode (Unterricht in Lautsprache, Hauptziel: Anpassung an hörende Welt durch Erlernen von Artikulation und Lippenabsehen) versus Französische oder Manuelle Methode (Unterricht in Gebärdensprache, Hauptziel: Wissensvermittlung).



Beginn der wissenschaftlichen **Erforschung von Gebärdensprache**. Der US-Linguist William Stokoe entlehnt Beschreibungsparameter für Lautsprache und wendet diese erstmalig auf die Amerikanische Gebärdensprache (ASL) an.

Folge:

Die wissenschaftliche Anerkennung von Gebärdensprachen als eigenständige und vollwertige Sprachen.

Ratifizierung der **UN-Behindertenrechtskonvention** (UN-BRK) in Deutschland, mit ausdrücklicher Forderung nach Barrierefreiheit und gleichberechtigter Teilhabe. Kommunikative Barrieren rücken in den Blickpunkt der Öffentlichkeit.

Verabschiedung des **Behindertengleichstellungsgesetzes** (BGG) auf Bundesebene und Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als offizielle Sprache.

Gründung des **ersten Lehrstuhls für Gebärdensprachdolmetschen in Süddeutschland** an der Hochschule Landshut. Ein Lehrstuhl für Gebärdensprachforschung und Gehörlosenkultur fehlt im süddeutschen Raum bislang noch.

1960

1981

2002

2005

2009

2010

2014

Gründung der **ersten Deutschen Gebärdensprachforschungsstelle** in Hamburg durch Professor Siegmund Prillwitz.

Verabschiedung des **Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes** (L-BGG) in Baden-Württemberg zur Regelung der Gleichstellung auf Landesebene.

Folge:

Beginn einer Emanzipationsbewegung von Gehörlosen in Deutschland und Einrichtung des ersten Instituts für Deutsche Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser an der Universität Hamburg, wo Gebärdensprachen, Gehörlosenkultur und Gebärdensprachdolmetschen unterrichtet werden. Wenige Lehrstuhlgründungen folgen.

Widerruf der Beschlüsse des Mailänder Kongresses auf der Internationalen Konferenz zur Erziehung und Bildung Gehörloser (ICED) in Vancouver.

1. Internationaler Fachkongress „Bildung durch Gebärdensprache“ in Saarbrücken: Deutscher Gehörlosenbund (DGB), Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGLB) und Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB-FSS) beschließen die gemeinsame **Forderung nach bilingualen Unterrichtsmethoden** unter gleichberechtigter Anwendung der Deutschen Lautsprache und der nationalen Gebärdensprachen.

2.4. Gesetzliche Grundlagen

Der Erlass der **Behindertengleichstellungsgesetze** und der **UN-Behindertenrechtskonvention** zeigen, dass Barrierefreiheit mittlerweile als gesellschaftliche Verantwortung seitens der Politik wahr- und ernstgenommen wird. Ein **Wandel** vom Bild des hilflosen Behinderten, für den gesorgt werden muss, hin zu einer **selbstbestimmten Person, der ungehinderte Teilhabe am öffentlichen Leben** gewährleistet wird, ist erkennbar. Die bisherige Rechtslage formuliert konkrete Regeln für Behörden und Ämter, während privaten Rechtsträgern vom Gesetz Spielraum geboten wird, selbstständig und eigenverantwortlich Initiative zu ergreifen und ebenfalls zu einem barrierefreien Miteinander beizutragen. In Form von **Zielvereinbarungen mit anerkannten Behindertenvereinen** bestimmen Privatunternehmen selbst, wie ihr Beitrag aussehen soll und welche Maßnahmen sie ergreifen möchten, um die wachsende Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen für sich zu gewinnen.

Auszüge aus relevanten Gesetzen und Verordnungen sind als Überblick über die aktuelle Rechtslage in Kapitel 10 zusammengestellt.

3. Allgemeine Maßnahmen zum Abbau von Barrieren

Die aktuelle Gesetzeslage bildet eine solide theoretische Basis für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Für die praktische Umsetzung, die bislang noch in den Kinderschuhen steckt, haben wir Ihnen eine Auswahl an Maßnahmen zusammengetragen, aus der Sie Anregungen schöpfen können, um Ihre Kultureinrichtung gemäß Ihrer eigenen Möglichkeiten barrierefrei zu gestalten.

Um Hindernisse abzubauen, gibt es grundlegend **zwei Ansätze**:

- 1) Schrittweise Umsetzung von flächendeckenden und dauerhaften Maßnahmen wie Sensibilisierung des Personals und die Umgestaltung der Homepage.
- 2) Punktueller Maßnahmen wie einmalige Veranstaltungen.

Eine gute **Mischung aus beiden Ansätzen** ist ein erfolgversprechender Weg.



3.1. Goldene Regeln im Umgang mit Menschen mit Hörbehinderung

1. Haben Sie **keine Berührungsangst**. Offenheit und Freundlichkeit sind die Tore zu einer funktionierenden Kommunikation.
2. Zur **Kontaktaufnahme** ist erlaubt, was nicht geräuschabhängig ist: antippen, Licht ein- und ausschalten, kräftig auf den Boden stampfen, auf den Tisch klopfen, Arme auffällig bewegen. Gehörlose sind an eine Kontaktaufnahme durch Berührung gewöhnt.
3. Positionieren Sie sich innerhalb des **Sichtfeldes** des Gesprächspartners und achten Sie auf die **Beleuchtung**: Gesicht und Hände sollten nicht im Schatten liegen. Gegenlicht, das den Betrachter blendet, sollte vermieden werden.
4. Treten Sie in **Blickkontakt** mit Ihrem Gegenüber und stellen Sie den Kontext klar, indem Sie Ihre **Themen benennen**, bevor Sie darüber sprechen.
5. Schauen Sie dem Angesprochenen ins **Gesicht**. Eine laute, dem Ohr zugewandte Stimme kann vom Empfänger nicht wahrgenommen werden und verhindert ein Absehen von den Lippen. **Artikulieren Sie klar und deutlich** bei gewohntem Sprechtempo und achten Sie darauf, dass der Mund gut sichtbar ist.
6. Halten Sie beim Kommunizieren **Abstand**, damit Ihr Gesprächspartner möglichst viel von Ihrem Körper wahrnehmen kann.
7. **Körpersprache, Gestik und Mimik** sind ausdrucksstarke Informationsträger und können mehr als Worte sagen. Nutzen Sie sie.
8. **Fragen** Sie nach, wenn Sie etwas nicht verstanden haben und seien Sie bereit, Aussagen zu **wiederholen**, wenn Sie selbst nicht verstanden wurden.
9. Halten Sie **Zettel und Stift**, oder eine alternative Schreibmöglichkeit, griffbereit, um gegebenenfalls schriftlich zu kommunizieren.
10. In Anwesenheit eines Dolmetschers bleibt der/die Gehörlose Ihr **Ansprechpartner** und ist auch so zu behandeln.
11. Verwenden Sie niemals den diskriminierenden Begriff „taubstumm“. Gehörlose sind nicht stumm, sondern sprechen in Gebärdensprache. Eine Übersicht über **angemessene Begriffe** finden Sie unter www.leidmedien.de.

3.2. Der erste Kontakt

Der erste Eindruck zählt, das gilt auch für Ihren Außenauftritt, mit dem Sie Menschen mit Hörbehinderung ansprechen möchten. Die folgenden Vorschläge sollen dazu beitragen, dass sich Ihre hörbehinderten Besucher von Anfang an willkommen fühlen.

Kontaktdaten

„Wir freuen uns auf Ihren Anruf“ ist zwar eine Aufforderung, der Menschen mit Hörbehinderung dank Telefonvermittlungsdiensten mit Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern heutzutage nachkommen können, doch gehört Telefonieren nicht zu den gängigen Kommunikationsarten und nicht jeder hat das notwendige technische Equipment dafür. Die Angabe einer Telefonnummer als einzigen Kontaktweg verhindert, dass sich Interessenten mit Hörbehinderung bei Ihnen melden können und vermittelt zudem dem potentiellen Besucher das Gefühl, nicht willkommen zu sein, weil eine barrierefreie Kontaktaufnahme offenbar nicht berücksichtigt und die Anwesenheit von Menschen mit Hörbehinderung nicht einkalkuliert wurde.

Adressdaten sollten daher mindestens eine Alternative zum Telefon bieten. Geben Sie neben Ihrer Postanschrift auch Mailadresse und/oder Faxnummer an, damit Sie auf verschiedenen Wegen erreichbar sind. Die Nennung einer Handynummer für den SMS-Versand und WhatsApp oder der Einsatz von Social Media sind ebenfalls für die Kontaktaufnahme möglich. Wenn bei Ihnen ein gebärdensprachkompetenter Mitarbeiter angestellt ist, nutzen Sie diesen Vorteil, indem Sie bei Fragen und für Informationen auch einen Video-Chat über IP-Telefonie-Anbieter wie Skype oder ooVoo anbieten.



Zielgruppenspezifische Informationen

„Behinderte sind herzlich Willkommen“ lautet eine Anmerkung auf der Veranstaltungseinladung. Ob ein Gast mit Hörbehinderung dieser Einladung folgen wird, ist fraglich, denn es ist nicht klar ersichtlich, ob der Anlass, zu dem eingeladen wird, auch für Menschen mit Hörbehinderung geeignet ist und Maßnahmen gegen kommunikative Barrieren vorhanden sein werden. Die Erfahrung zeigt, dass solche Formulierungen oft nur Mobilitätseinschränkungen betreffen und auditiv eingeschränkte Personen nach wie vor keinen Zugang finden. Die Enttäuschung vor Ort ist dann groß. Auch die bloße Aussage „Angebot für Hörgeschädigte“ ist nicht aussagekräftig, denn sie gibt keine Auskunft über die Wahl der Kommunikationsart, die für eine gelungene Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderung ausschlaggebend ist. Wird zum Beispiel gebärdensprachlich kommuniziert oder stehen Texttafeln zur Verfügung?

Vermeiden Sie Begriffe wie „behindertenfreundlich“ in Ihren Ankündigungen und **benennen Sie Ihre zielgruppenspezifischen Informationen konkret:** Formulierungen wie „Theater mit Untertitel“, „Führung in Gebärdensprache“, „Konzert mit Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern“, „der Veranstaltungsbereich ist mit hörgerätetauglicher Technik ausgestattet“ oder „wir sprechen Deutsche Gebärdensprache“ geben präzise Auskunft über Ihr Angebot.

Zielgruppenorientierte Werbung

Die Gebärdensprachgemeinschaft ist eine „oral community“, Informationen werden im persönlichen Kontakt „von Hand zu Hand“ weiter gegeben. Herkömmliche Werbestrategien über öffentliche Medien wie Annoncen in der Tageszeitung oder Magazinen hingegen werden selten wahrgenommen.

Wenn Sie zu Veranstaltungen einladen oder allgemein barrierefreie Angebote bewerben möchten, betreiben Sie **Direktmarketing** und wenden sich an die **Verbände und Vereine** der Adressaten, die Ihre Werbung gezielt weiter leiten können. Verbände und Vereine kennen die Vorlieben, Bedürfnisse und Wünsche ihrer Mitglieder und wissen am besten, wie sie sie erreichen.

Machen Sie Werbung in den **Medien der Zielgruppe**, auf Internetseiten und in Newslettern der Vereine, in Gehörlosenzeitungen sowie durch Aushänge an Treffpunkten und Anlaufstellen wie Gehörlosenzentren oder Beratungsstellen für Menschen mit Hörbehinderung.

Anmeldeformalitäten

Für eine **bessere Planbarkeit** und um Kosten gering zu halten, empfiehlt es sich, den **Bedarf** Ihrer potentiellen Besucher in Anmeldeformularen **abzufragen**. So verschaffen Sie sich ein Bild über die allgemeinen und individuellen Bedürfnisse und erfahren vorab, welche unterstützenden Leistungen erforderlich sind. Sie erhalten Auskunft, ob Dolmetscher bereitgestellt werden müssen oder ob hörgerätetaugliche Technik benötigt wird.

Zudem erhalten Sie einen Überblick über die Resonanz. Gehen keine Anmeldungen ein, besteht die Möglichkeit, die Marketingstrategien zu überdenken oder das Angebot zu modifizieren.

In Baden-Württemberg ist die Nachfrage an qualifizierten **Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern** höher als das Angebot, deshalb empfiehlt sich eine frühzeitige Buchung, auch wenn noch kein konkreter Bedarf seitens potentieller Besucher angemeldet wurde. Die Stornierungsfristen der Dolmetscher lassen sich mit der **Anmeldefrist** für Ihren Anlass koppeln. Dank der Abfrage in der Anmeldung können bei ausbleibendem Bedarf nicht benötigte Dolmetscher fristgerecht wieder abbestellt und unnötige Kosten vermieden werden.

Eine Abfrage könnte beispielsweise über ein Ankreuzformular erfolgen:

Anmeldung

- ☐ Ja, ich nehme gerne teil und benötige:
- ☐ Gebärdensprachdolmetscher
 - ☐ Schriftdolmetscher
 - ☐ Induktive Höranlage, mein Hörgerät verfügt über eine T-Spule
 - ☐ Höranlage mit Empfangsgerät
 - ☐ Sonstigen Bedarf _____
 - ☐ Nichts. Ich habe keinen weiteren Bedarf.
 - ☐ Nein, ich nehme nicht teil.

Bitte senden Sie uns Ihre Anmeldung bis zum 00.00.2018 per Post, Fax oder Mail zurück.

Barrierefreie Homepage

Menschen mit Behinderung nutzen das Internet häufiger als Menschen ohne Behinderung. Dies hat eine Studie zum Nutzungsverhalten von Web 2.0-Anwendungen der „Aktion Mensch“ ergeben. Den Spitzenplatz unter den Nutzergruppen nehmen auditiv eingeschränkte Personen ein. Als Hauptnutzungsgründe wurden der Informationserwerb, insbesondere zu gehörlosenrelevanten Themen, sowie die Verwendung als elektronische Interaktionsfläche und einfaches Verständigungsmittel genannt.

Eine bedarfsorientierte Präsentation im weltweiten Netz durch die Bereitstellung einer barrierefreien Homepage bietet sich daher zur Erschließung dieser Zielgruppe an.

Doch wann gilt eine Homepage als barrierefrei? Die Definition der **UN-Behindertenrechtskonvention** (UN-BRK Art. 2) besagt, dass alle Programme so gestaltet sein sollen, dass sie *„von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung ... genutzt werden können“* (Universelles Design). Bei der großen Heterogenität unter Menschen mit Hörbehinderung bedeutet das, dass eine Darstellung in verschiedenen Sprachen erforderlich ist: die **Vermittlung in regulärer Schrift, Leichter Sprache und in Form von Gebärdensprachvideos** gewährleistet, dass jeder Benutzer die gegebenen Informationen versteht. Lautsprachliche Filmeinblendungen und Hörbeiträge benötigen Untertitel um verständlich zu werden. So finden Menschen mit Hörbehinderung per Mausklick barrierefreien Zugang zu Ihrem Webauftritt.

In der **Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung** (BITV 2.0), siehe Kapitel 10, werden Richtlinien für die barrierefreie Gestaltung von Internetseiten formuliert. Praktische Handlungsanleitungen sowie verständliche Informations- und Schulungsmaterialien finden sich unter www.bitv-lotse.de. Auf internationaler Ebene geben die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0) Standards zu barrierefreiem Kommunikationsdesign vor.

Für die **Erstellung von Gebärdensprachvideos** stehen Ihnen verschiedene Anbieter zur Verfügung, die Ihren Internetauftritt professionell in Deutsche Gebärdensprache übersetzen und Videoeinblendungen erstellen, die durch ein Video-Streaming-Verfahren auf Ihrer Homepage platziert werden können. Die Kontaktdaten der uns bekannten Firmen sind im Kapitel 6 Adressen aufgelistet.



Logos und Symbole

Piktogramme sind eine markante Darstellungsweise und zugleich leicht verständlich. Mit den folgenden Logos und Symbolen kennzeichnen Sie Ihr zielgruppenspezifisches Angebot eindeutig.



Deutsche Gebärdensprache



Deutsche Gebärdensprache



Gebärdensprachdolmetscher



Schriftdolmetscher



Untertitel



Leichte Sprache



Schwerhörigkeit bzw. für
Hörhilfeträger geeignet
DIN EN 60118-4



Induktive Höranlage
DIN EN 60118-4



FM-Anlage
DIN EN 60118-4



Infrarot-Anlage
DIN EN 60118-4



Taubblindheit

3.3. Der barrierefreie Raum

Ein Raum ist für Menschen mit Hörbehinderung barrierefrei, wenn er über **andere Kanäle als das Gehör wahrnehmbar** ist. Hörhilfeträger benötigen zusätzlich **technische Hilfsmittel**, die ihnen eine rauschfreie Tonübertragung gewährleisten. Das Deutsche Institut für Normung e.V. hat Mindeststandards für den Bau öffentlich zugänglicher Gebäuden formuliert (DIN 18040), die am 1. Januar 2015 in die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) aufgenommen wurden. Mehr zu den rechtlichen Bestimmungen für ein Barrierefreies Bauen, wie zum Beispiel die Richtlinie „Hörbarkeit in Räumen“ (DIN 18041), finden Sie unter www.nullbarriere.de.

Dieser Leitfaden gibt Ihnen im Folgenden konkrete Maßnahmen in die Hand, mit denen die Wahrnehmung des Raums für Menschen mit Hörbehinderung erleichtert und Barrierefreiheit praktisch umgesetzt werden kann.

Ausstattung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip

Fällt einer der drei Sinne Sehen, Hören oder Fühlen aus, übernehmen die verbleibenden Sinne dessen Aufgaben. Hier setzt das **Zwei-Sinne-Prinzip** an, das besagt, dass Informationen und Signale über mindestens zwei dieser drei Sinne wahrnehmbar sein müssen, damit Beeinträchtigungen, die durch sensorische Behinderungen verursacht sind, ausgeglichen werden können.

Folgende Bereiche sind davon betroffen:



Optische Warnhinweise in Notsituationen

Alarmanlagen benötigen visuelle Signale, die in allen öffentlich zugänglichen Bereichen, auch in Sanitäranlagen, wahrnehmbar sind, zum Beispiel in Form von **Blitzlicht**, das den schrillen Ton einer Sirene bei ausgebrochenem Feuer ergänzt.



Notrufanlagen in Aufzügen

Tritt in Aufzügen eine Notsituation ein und muss ein Notruf entsendet werden, kann mit verschiedenfarbigen **Lichtsignalen** und entsprechender Erläuterung angezeigt werden, ob der abgesetzte Notruf eingegangen und Hilfe unterwegs ist. Eine weitere Option ist die Anbringung eines **Schreibfeldes**, mit dem eine Beschreibung der Notsituation abgegeben werden kann, während über ein Display der Empfang schriftlicher Handlungsanweisungen im Aufzug ermöglicht wird. Generell sollten Sprechanlagen **hörgerätetauglich** sein.



Akustische Informationen in Schriftform

Audiobeiträge bedürfen einer Niederschrift um für Menschen mit Hörbehinderung zugänglich zu sein. Eine **Druckfassung** des gesprochenen Wortes, die dem Besucher individuell ausgehändigt wird, ist dabei ebenso geeignet wie eine wörtliche Wiedergabe über eine Digitalanzeige.

Videobeiträge sollten mit **Untertiteln** versehen sein.

Ein Vorteil der schriftlichen Informationsvermittlung ist, dass sie zugleich Gästen mit wenig Deutschkenntnissen oder mit Lernschwierigkeiten zu Gute kommt.



Höranlagen

Bei einem hohen Geräuschaufkommen verlieren individuelle Hörhilfen (Hörgeräte und Cochlea Implantate) ihre Wirkung. Audiosignale (Nutzschall) können aus den Hintergrundgeräuschen (Störschall) nicht mehr herausgefiltert werden, wenn der **Störschall** größer ist, als der **Nutzschall**. Dies ist im Prinzip in jedem öffentlichen Raum der Fall, wo viele Menschen aufeinander treffen.

Höranlagen sind technische Hilfsmittel, die die **Funktion von individuellen Hörhilfen ergänzend unterstützen** und das Hörverständnis ihrer Träger erleichtern, indem sie Hintergrundgeräusche ausblenden und die zu übermittelnden **Informationen gezielt an ihre Empfänger** weiterleiten. Das **Grundprinzip** sieht vor, dass Audiosignale (Wort- oder Tonbeiträge) von einem speziellen Mikrofon gefiltert und störungsfrei an ihre Adressaten gesendet werden. Unterschieden wird durch die Übertragungsarten, die mit verschiedenen Symbolen gekennzeichnet werden (siehe Kapitel 3.2. *Der erste Kontakt - Logos und Symbole*).



Induktionsschleifen

Bei induktiven Höranlagen wird der Ton drahtlos von einem besonderen Verstärker im Mikrofon über eine Induktionsschleife oder Ringschleife elektromagnetisch an die Telefonspule (T-Spule) von individuellen Hörhilfen geleitet. Separate Induktionsempfänger mit Kopfhörern sind nur notwendig, wenn Hörgeräte nicht mit einer T-Spule ausgestattet sind. Dann sollte eine geringe Anzahl an Empfangsgeräten vom Veranstalter bereit stehen.

Induktionsschleifen werden als bauliche Maßnahme fest im Raum installiert und begrenzen die Hörunterstützung auf diesen bestimmten Bereich. Ihr Einbau eignet sich besonders für Eingangs- und Empfangsbereiche, Veranstaltungsräume, Kino- und Theatersäle sowie für größere Räumlichkeiten, wo mit regelmäßigem, vermehrten Publikumsverkehr zu rechnen ist.

Vorteilhaft bei dieser Variante ist, dass eine gleichberechtigte Teilhabe für viele Menschen mit geeigneter Hörhilfe ohne Voranmeldung und weiteren Aufwand möglich wird. In stahlreichen Räumen können unter Umständen Funktionsstörungen auftreten.



Halsringschleifen

Halsringschleifen sind mobile induktive Höranlagen. Die Übertragung erfolgt nicht über eine fest installierte Induktionsschleife, sondern über eine portable Halsringschleife. Die Benutzung ist nicht länger ortsgebunden, sondern kann nach Bedarf eingesetzt werden. So sind z.B. Führungen mit induktiver Hörunterstützung möglich. Geeignet ist diese Ausführung auch in Räumlichkeiten, wo sich größere Einbaumaßnahmen nicht lohnen.



FM-Anlagen

FM-Anlagen sind drahtlose Tonübertragungsanlagen, die mit Frequenzmodulation (FM) arbeiten und ähnlich funktionieren wie die induktiv betriebenen Äquivalente. Statt der Nutzung eines Induktionsfeldes werden elektrische Funksignale von einem Sender im Mikrofon an ein tragbares Empfangsgerät gesendet. Das Empfangsgerät wird mittels Bluetooth-Technik oder eines Audioschuhs direkt mit der individuellen Hörhilfe des Besuchers oder mit einem separaten Kopfhörer verbunden und überträgt auf diese Weise den gefilterten Ton an seinen Empfänger.

FM-Anlagen sind transportabel und ortsungebunden, jedoch benötigt jeder Teilnehmer ein eigenes Empfangsgerät, weshalb eine genaue Planung vorab notwendig wird.



Infrarotanlagen

Neben der induktiven und der elektrischen Funkübertragung können Audiosignale auch über Infrarot-Lichtimpulse weitergeleitet werden. Die Funktionsweise bleibt die gleiche: von einem Mikrofon werden Wort- oder Tonbeiträge an ein portables Infrarotempfangsgerät gesendet und auf die individuelle Hörhilfe des Besuchers oder auf Kopfhörer übertragen. Sender und Empfänger müssen in Sichtkontakt bleiben, weshalb der Einsatz von Infrarotanlagen nur eingeschränkt möglich ist. Lichteinfall kann die Sendequalität beeinträchtigen.



Beschilderung

Zielgruppenspezifische Serviceleistungen sollten deutlich markiert werden. Es wäre doch schade, wenn Ihr gebärdensprachkompetenter Mitarbeiter nicht kontaktiert werden würde und Videogui-des oder Empfangsgeräte für portable Höranlagen ungenutzt blieben, weil die Teilnehmer den zugehörigen Treffpunkt nicht fänden. Ein **augenfälliger Hinweis** bereits im Eingangsbereich und eine **aussagekräftige Beschilderung**, am besten mit den bereits vorgestellten Logos und Symbolen, verschaffen eine durchgehende Orientierung von Anfang an.

Sind stationäre induktive Höranlagen in bestimmten Bereichen installiert, sind sie auch nur dort funktionsfähig. Kennzeichnen Sie die entsprechenden Flächen so, dass sie von Hörhilfeträgern leicht auffindbar sind.

Beleuchtung

Wo das Auge das Ohr ersetzt, sind optimale Sichtverhältnisse Grundbedingung für eine uneingeschränkte Wahrnehmung. Räumlichkeiten sollten daher **blendfrei und gleichmäßig ausgeleuchtet** sein. Auf helle Lichtbedingungen ohne Gegenlicht und Schlagschatten ist zu achten. Zu betrachtende Objekte sind ins rechte Licht zu rücken. Im Personenkontakt sollte der Lichtstrahl auf Gesicht und Oberkörper des Gesprächspartners gelenkt werden, sodass die für eine bessere Verständigung unerlässliche Mimik und Gestik deutlich erkennbar sind.

Platzierung

Der optimale Lichteinfall wird ergänzt durch eine geeignete Platzierung. Für eine bestmögliche Erkennbarkeit von jeder Position aus, empfiehlt sich bei Kleingruppen eine einreihige Anordnung der Betrachter mit Hörbehinderung im Halbkreis um den Vortragenden.

In Veranstaltungsräumen hingegen sollten **Plätze in den vorderen Reihen in Blicknähe** zum gut ausgeleuchteten Redner und dessen Gebärdensprachdolmetscher freigehalten werden. Säulen oder sonstige Hindernisse dürfen die Sicht nicht stören. Wird eine **Leinwand verwendet**, sollte sich diese ebenfalls im Blickfeld des auditiv eingeschränkten Publikums befinden. Dies gilt besonders beim Einsatz von Schriftdolmetschern.

3.4. Dolmetschereinsatz

Ein bewährtes Mittel für eine funktionierende Kommunikation zwischen Hörenden und Gehörlosen ist der Einsatz von Dolmetschern. Entsprechend der Heterogenität der behinderungsspezifischen Bedürfnisse stehen verschiedene Dolmetscherdienste zur Auswahl.

Gebärdensprachdolmetscher

Gebärdensprachdolmetscher sind Präsenzdolmetscher, die persönlich anwesend zwischen dem gesprochenen und dem gebärdeten Wort übersetzen. Die Verdolmetschung erfolgt simultan. **Gebärdensprachdolmetscherinnen können immer eingesetzt werden** und sind durch ihre persönliche Greifbarkeit beliebt. Aufgrund ihrer **Mobilität** sind sie besonders für Führungen, bei Diskussionsrunden oder bei Veranstaltungen mit offener Fragerunde im Anschluss, wo Ansprechpartner nicht an einen festen Ort gebunden sind, geeignet. Vorteilhaft ist auch, dass **Rückfragen möglich** sind, wenn etwas nicht verstanden wurde. Da Dolmetschen eine körperlich anstrengende und mental hochkomplexe Tätigkeit ist, sind bei Einsätzen, die länger als 60 Minuten dauern, zwei Dolmetscher notwendig.

Gebärdensprachdolmetscherinnen können über die Dolmetschervermittlungszentrale des Landesverbandes gebucht werden.



Schriftdolmetscher

Schriftdolmetscher setzen das gesprochene Wort blitzschnell in Schriftsprache um. Die Teilhabe am Geschehen wird durch Mitlesen ermöglicht. Der Schriftdolmetscher ist am Einsatzort präsent und schreibt die Veranstaltung an einem Laptop mit. In der Regel wird wortnah, jedoch nicht wortwörtlich übersetzt, sondern das Gesagte leicht gekürzt in zusammengefasster Form wiedergegeben. Der entstehende Text wird simultan auf eine gut sichtbare Projektionsfläche übertragen, von wo aus er mitgelesen werden kann.

Der Einsatz von Schriftdolmetschern ist besonders für **schwerhörige und ertaubte Menschen** geeignet, die keine Gebärdensprache beherrschen, aber **schriftsprachkompetent** sind.

Als technisches Equipment wird ein Laptop für den Schriftdolmetscher und eine Leinwand mit Beamer, ein interaktives Whiteboard oder ein großer Monitor für die Projektion benötigt. Der Platz des Schriftdolmetschers muss mit einem Tisch und einem erreichbaren Stromanschluss ausgestattet sein.

Wird die Mitschrift nach Absprache gespeichert, entsteht ein Protokoll der Veranstaltung.

Ferndolmetscher

Im Gegensatz zu Präsenzdolmetschern ist der Ferndolmetscher nicht vor Ort, sondern wird über eine Onlineplattform hinzu geschaltet. Das gesprochene Wort wird via Internet live an eine Ferndolmetscherzentrale übertragen, in der Ferne gedolmetscht und im **Livestream** als Gebärdensprachvideo oder als geschriebener Text an ein mobiles Endgerät (Laptop, Smartphone oder Tablet) zurück gesendet. Der Empfänger mit Hörbehinderung kann wiederum Fragen oder Kommentare in Schriftform oder mit Hilfe einer Webcam in Gebärdensprache über sein Empfangsgerät an den Ferndolmetscher senden. Sprachbeiträge des Ferndolmetschers werden mittels eines Lautsprechers für die hörenden Anwesenden vor Ort wahrnehmbar.

Bei größeren Veranstaltungen kann der Livestream auch auf ein interaktives Whiteboard oder per Beamerprojektion auf eine Leinwand übertragen und so mehreren Personen gleichzeitig zugänglich gemacht werden.

Der Einsatz ist **ortsgebunden**. Für einen reibungsfreien Ablauf werden, neben einem geeigneten, mit entsprechender Software ausgestatteten Empfangsgerät, ein Projektor, eine Projektionsfläche, Lautsprecher, ein Mikrofon und eine stabile Internetverbindung benötigt.

Die Greifbarkeit eines Präsenzdolmetschers kann nicht ersetzt werden, weil Rückfragen seitens der Gäste mit Hörbehinderung nicht einschränkungslos geäußert werden können.

Dolmetscher für Taubblinde

Taubblinde Menschen nehmen die Umwelt weder über den Hör-, noch über den Sehsinn, sondern über das Gespür wahr. Für einen barrierefreien Zugang benötigen sie eine Taubblindenassistenz, die ihnen die gegebenen Informationen mit Hilfe von **taktilen Gebärden** oder eines in die **Handinnenfläche geschriebenen Alphabets** (Lormen) übersetzen.

Tipps für den Umgang mit Dolmetschern*

1. Dolmetscher sollten frühzeitig, mit einer größtmöglichen Vorlaufzeit, bestellt werden.
2. Bei längeren Einsätzen von mehr als 60 Minuten arbeiten mindestens zwei Gebärdensprachdolmetscher im Team, um sich abzuwechseln und dadurch eine kontinuierlich hochwertige Verdolmetschung gewährleisten zu können.
3. Dolmetscher benötigen vor ihrem Einsatz Informationen zum Inhalt, z.B. Unterlagen, Power-Point-Präsentationen, vorformulierte Reden o.ä., um sich auf die Themen vorbereiten zu können. Die Berufs- und Ehrenordnung der Dolmetscher verpflichtet zur vertraulichen Behandlung Ihrer Dokumente.
4. Dolmetscher sind so zu platzieren, dass sie sich in Hörweite zum Sprecher und im Sichtfeld der Gäste mit Hörbehinderungen befinden. So wird ein bestmögliches Verständnis erzielt und etwaiges Rückfragen ermöglicht.
5. Eine gute Raumakustik ist unabdingbar.
6. Schriftdolmetscher brauchen ausreichend Platz für das technische Equipment.
7. Bei Veranstaltungen sollten Sitzgelegenheiten für die Dolmetscher bereit stehen.
8. Der Sprecher sollte seine Sprechgewohnheiten wie Tempo und Sprachstil beibehalten und „unnormale“ Pausen vermeiden.
9. Der Dolmetscher ist nicht der Gesprächspartner. Der Ansprechpartner, zu dem Blickkontakt gehalten und der direkt angesprochen wird, bleibt die Person mit Hörbehinderung.
10. Der Dolmetscher ist kein Erklärer, er ist neutral und unparteiisch und darf weder Informationen hinzufügen noch weglassen
11. Dolmetscher unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

* Diese Tipps sind allgemein. Bitte sprechen Sie sich im Einzelfall mit Ihrem Dolmetscher über dessen Präferenzen und Gepflogenheiten ab.

3.5. Geschultes Personal

Barrieren entstehen im Kopf, dementsprechend kann Unkenntnis über sprachliche und kulturelle Unterschiede zu Berührungängsten zwischen Menschen mit und ohne Hörbehinderung führen. Vieles, was unter Gehörlosen normal ist, kann zum Beispiel auf Hörende befremdlich wirken, sei es die hohe Emotionalität und der Bewegungsreichtum der Sprache oder das selbstverständliche leichte Berühren, um aufeinander aufmerksam zu machen. Das Wissen über solche Unterschiede baut Berührungängste ab und eine Brücke zu gegenseitigem Verständnis auf.

Darüber hinaus hat die **Kenntnis der Zielgruppe** gerade im kulturellen Bereich einen besonderen Stellenwert: Sie ist ein Grundstein für die Gestaltung eines attraktiven und bedürfnisorientierten Angebots und damit für die Steigerung der Besucherzahlen und die Sicherung der Gästezufriedenheit.

Sensibilisierungskurse

In Sensibilisierungskursen werden **Einblicke in die facettenreiche Gehörlosenkultur** vermittelt und ein Bewusstsein für die Interessen und Bedürfnisse, die sich aus dem Leben mit Gehörlosigkeit ergeben, geschaffen. Das hinzugewonnene Wissen soll Berührungängsten entgegenwirken und einen unbefangenen Umgang mit hörbehinderten Besuchern erleichtern.

Gebärdensprachkurse

Wie schön ist es, in seiner eigenen Sprache begrüßt zu werden. **Grundkenntnisse in Deutscher Gebärdensprache** reichen schon aus, um dem gehörlosen Gast das Gefühl des Willkommenseins zu vermitteln und ihm zu zeigen, dass seine Bedürfnisse wahr- und ernstgenommen werden. Gebärdensprachkurse für das Personal erweitern Ihre Einrichtung um Mitarbeiter, die den Besuchern ohne Terminbindung gebärdensprachkompetent mit Rat und Tat zur Seite stehen können. Sprachbarrieren werden überwunden und eine Verständigung dauerhaft sichergestellt.

Sensibilisierungs- und Gebärdensprachkurse tragen nicht nur zu einem **selbstsicheren Umgang** mit Menschen mit Hörbehinderung bei, sondern eignen sich zugleich als ein spannendes Team-Event, das den Berufsalltag um neue Perspektiven bereichert. Ob als Workshop, Seminar, einmalige Veranstaltung oder als Vortrag, der Landesverband der Gehörlosen konzipiert für Sie gerne ein individuelles Schulungsangebot ganz nach Ihren Wünschen.

Auch für **allgemeine Beratungsgespräche** rund um kommunikative Barrierefreiheit sowie zu weiteren gehörlosenrelevanten Themen, wie die Kostenübernahme der Dolmetscher, steht Ihnen der Landesverband als Experte für die Bedürfnisse Gehörloser zur Verfügung.



3.6. Zielvereinbarungen

Die genannten Anregungen haben Ihnen Ideen vermittelt, doch Sie möchten mehr tun und **Ihrem Engagement einen vertraglichen Rahmen** geben? Die aktuelle Gesetzeslage bietet Ihnen mit dem §5 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) das **Instrument der Zielvereinbarungen** dazu. Gemeinsam mit dem Landesverband der Gehörlosen als anerkanntem Behindertenverein haben Sie die Möglichkeit, zielführend und individuell, Ihrem Handlungsspielraum entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten, Umsetzungsfristen zu terminieren und Ihr konkretes Vorhaben als Zielvereinbarung verbindlich zu fixieren. Allgemeine Hinweise zu Zielvereinbarungen sowie das Zielvereinbarungsregister ist unter www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Zielvereinbarungen/inhalt.html einsehbar. Zudem finden Sie bereits veröffentlichte Aktionspläne als Anreiz auf www.gemeinsam-einfach-machen.de.

Bei Interesse am Abschluss einer Zielvereinbarung können Sie gerne den Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg kontaktieren.

4. Kulturelles Angebot

So vielfältig wie die Kultur selbst, so verschieden sind auch die Maßnahmen, die auf dem Weg zu Barrierefreiheit ergriffen werden können. Im Folgenden stellt Ihnen dieser Leitfaden daher sparten-spezifische Möglichkeiten für die Bereiche Museumswesen/Stadtführungen*, Kino und Theater vor, um Ihnen Anregungen für die Umsetzung von Barrierefreiheit zu geben.

Die genannten Impulse sind als Leitideen gedacht, die Ihnen ein Grundwissen im Umgang mit hör-behinderten Menschen vermitteln sollen. Wählen Sie die Schritte aus, die für Sie realistisch durch-führbar sind, entwickeln Sie sie weiter oder lassen Sie sich inspirieren zu eigenen Ideen.

Ihrem Engagement sind keine Grenzen gesetzt.

4.1. Museumswesen und Stadtführungen

Eine Kernaufgabe im Museumswesen ist die Vermittlung von kulturellen, historischen und gesell-schaftlichen Zusammenhängen. Doch wie kann man diesem Bildungsauftrag gerecht werden, wenn Vermittler und Besucher unterschiedliche Sprachen sprechen?

Führungen

Führungen in **Gebärdensprache oder mit Gebärdensprachdolmetschern** bieten sich für die Infor-mationsvermittlung an. Vorteilhaft ist, dass eine **Kommunikation von Mensch zu Mensch** statt-findet, wodurch spontane Zwischenfragen und ein persönlicher Austausch zu den dargebotenen Themen möglich sind.

Die Gebärdensprachgemeinschaft ist geprägt von ihrer eigenen Kultur. Keiner kennt diese besser, als deren Angehörige selbst. Setzen Sie **Führungspersonal mit Hörbehinderung** ein, denn Selbst-betroffene kennen die Bedürfnisse und Barrieren, die mit ihrer Behinderung einhergehen, am bes-ten. Mit ihrem Wissen über die Gehörlosenkultur können sie Inhalte zielgruppengerecht vermitteln und den Besuchern in deren Muttersprache (DGS) begegnen. Missverständnisse auf Sprachebene werden minimiert, kulturelle Unterschiede berücksichtigt und eine reibungsfreie Kommunikation garantiert.

Ein weiterer Vorteil der Vermittlung in Gebärdensprache ist, dass Fachterminologien wie Epochen-begriffe erklärt statt nur benannt werden, denn das Repertoire an Fachgebärden ist im Bereich Kunst und Kultur noch wenig etabliert.

Generell gilt, dass Führungen für Menschen, die auf visueller Ebene kommunizieren, in der Regel länger dauern, denn während Hörende den Sprachbeitrag des Führungspersonals zeitgleich mit der Objektbetrachtung aufnehmen können, folgen Gehörlose zuerst den gebärdeten Informationen und betrachten erst anschließend die betreffenden Objekte.

Kalkulieren Sie daher **ausreichend Zeit für Ihre Führungen** ein, so gewährleisten Sie, dass Ihre Besucher die Objekte in Ruhe betrachten und gegebenenfalls Rückfragen stellen können.

Objekt, Führungspersonal und Dolmetscher sollten **auf einen Blick erfassbar** sein und sich nicht gegenseitig verdecken. Ausreichend Platz, damit sich die Besucher im Halbkreis positionieren kön-nen, ist für eine ungehinderte Sicht optimal.

* Im Folgenden wird „Museumswesen“ als Überbegriff verwendet und schließt Stadtmarketing mit ein.



Auf dem Weg zwischen zwei Objekten kommt es unter Hörenden vor, dass eine noch rasch gestellte Frage beantwortet oder eine ergänzende Information an das Publikum gegeben wird. Dies sollte bei Führungen für Menschen mit Hörbehinderung vermieden werden, da nicht sichergestellt ist, dass das gesamte Publikum die zusätzlichen Erklärungen mitbekommt. Das Führungspersonal sollte erst sprechen, wenn alle Teilnehmer stehen und **Blickkontakt** zum Redner bzw. Dolmetscher aufgebaut haben.

Führungen für Schwerhörige und Cochlea-Implantat-Träger

Bei Führungen für Schwerhörige und Cochlea-Implantat-Träger ist der Einsatz von mobilen Höranlagen (z.B. Halsringschleifen) unerlässlich, damit die Worte des Führungspersonals stör-signalfrei übertragen werden können. Wenn Sie für Hörhilfeträger separate Führungen anbieten, kann Lautsprache mit begleitenden bzw. unterstützenden Gebärden (LBG bzw. LUG) statt der Deutschen Gebärdensprache als Verständigungsform verwendet werden.

Dialog

Der Dialog und der persönliche Meinungs Austausch haben in der Gebärdensprachgemeinschaft einen hohen Stellenwert und gehören zur Gehörlosenkultur als feste Instanz dazu. Ein Großteil der Kommunikation läuft in direktem Kontakt ab. Nutzen Sie dieses Potential und planen Sie im Anschluss an Ihre Führungen kleine Diskussionsrunden ein, in der noch offene Fragen durchgesprochen und Erfahrungswerte sowie neu gewonnene Ansichten eingebracht werden können. Ihrem Führungspersonal wird zugleich die Möglichkeit auf ein sofortiges Feedback gegeben, das bei der nächsten Führung produktiv umgesetzt werden kann.

Videoguides und Medienstationen

Videoguides sind das visuelle Pendant zum Audioguide. Auf tragbaren Kleinbildschirmen werden Videos gezeigt, die in Gebärdensprache durch die Sammlung, Ausstellung oder Stadt führen. Die Sprachbeiträge sollten in schriftlicher Form als Untertitel einblendbar sein, um bedarfsorientiert auch denjenigen Nutzern Zugang zu bieten, die auf eine schriftliche Verständigung angewiesen sind.

Besucher sind durch den Einsatz von Videoguides in Termin, Dauer und Route flexibel und können selbstbestimmt ihre Erkundungstour durchführen. Jedoch sind Rückfragen nicht möglich und es können keine zusätzliche Erklärungen gegeben werden. Bei Einsatz von Videoguides mit kleinen Bildschirmen ist der gebärdete Text schwer zu erkennen und dadurch nicht immer verständlich. Es ist daher darauf zu achten, dass die Monitore groß genug sind, um Gebärdensprachbeiträge deutlich erkennbar und die Untertitелеinblendungen gut lesbar wiederzugeben.

Wenn Ihre Institution über eine Medienstation verfügt, empfiehlt es sich, die zu vermittelnden Informationen auch als Gebärdensprachvideos sowie in Schriftform anzubieten, um für Menschen mit Hörbehinderung zugänglich zu sein. Audiobeiträge bedürfen einer hörgerätetauglichen Ausstattung. Dies gilt auch für Ihre Audioguides.

Objekte zum Anfassen

Für Menschen mit Hörbehinderung erfolgt die sprachliche Informationsvermittlung ebenso wie die Betrachtung der Objekte hauptsächlich visuell. Doch ist überdies der Tastsinn stärker ausgeprägt, weshalb ein taktiler Angebot ebenfalls für die Informationsvermittlung geeignet ist. Machen Sie Ihr Angebot begreifbar und stellen Sie ausgewählte Objekte, die behandschuht angefasst werden können, und die Sie vielleicht schon für blinde Gäste anbieten, zur Verfügung. Repliken von Exponaten, Miniaturmodelle oder Museumskoffer tragen zu einem multisensorischen Erfahren Ihrer Einrichtung bei und eignen sich darüber hinaus für unterschiedliche Zielgruppen, darunter Kinder, Demente oder Menschen mit diversen Behinderungen.

Informationsvermittlung in Textform und in Leichter Sprache

Für Spätertaube und diejenigen, die überwiegend schriftlich kommunizieren, bietet sich eine **Vermittlung in Schriftform** an. Texttafeln, Wandbeschriftungen, Kataloge, Flyer und Programmhefte gehören bereits meist zum regulären Sortiment einer kulturellen Einrichtung und können bewusst für mehr Barrierefreiheit eingesetzt werden. In manchen Museen werden zudem Info-karten zur Selbsterkundung an die Besucher ausgegeben, die sich auf verschiedene Räume, unterschiedliche Themenkomplexe oder auch einzelne Werke beziehen können.

Eine weitere Möglichkeit der schriftlichen Vermittlung ist die Verwendung von **Informationsmaterial in Leichter Sprache**. Dabei handelt es sich um eine eigene Textgattung, die sich durch ihre Einfachheit und leichte Verständlichkeit auszeichnet. Die Leichte Sprache unterliegt klar definierten Regeln, z.B. müssen Sätze kurz und der Satzbau schlicht gehalten werden. Auf Nebensätze, springende Zeilen, Konjunktive und Fremdwörter wird verzichtet, stattdessen findet ein einfacher Wortschatz Anwendung. Texte werden graphisch übersichtlich gestaltet und durch Illustrationen und Piktogramme verbildlicht, um eindeutiger erfassbar zu sein.

Jedoch entspricht Leichte Sprache in erster Linie den **Lesegewohnheiten von Menschen mit Lernschwierigkeiten** und Lese-Rechtschreib-Schwäche sowie von funktionalen Analphabeten. Die Sprache der Gehörlosen bleibt die Gebärdensprache, weshalb der Einsatz von Leichter Sprache bei der Überwindung von kommunikativen Barrieren nur als Ergänzung geeignet ist.

Eine Orientierungshilfe zum Verfassen in Leichter Sprache finden Sie u.a. in dem Ratgeber des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: „Leichte Sprache“, abrufbar unter www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a752-leichte-sprache-ratgeber.html.

4.2. Kino

Im digitalen Zeitalter bieten sich für Kinobetreiber viele interessante technische Möglichkeiten, die zu einem barrierefreien Kinogenuss beitragen.

Untertitel für Menschen mit Hörbehinderung

Die Einspielung von Untertiteln ist eine sehr leicht umsetzbare Maßnahme, um Menschen mit eingeschränkter Hörfähigkeit Kinos zugänglich zu machen. Denn viele Filme, besonders fremdsprachige Originalfassungen, sind mit deutschsprachigen Untertiteln (OmU) verfügbar, die auf die Leinwand projiziert werden, wodurch das gesprochene Wort mitlesbar wird. Die Untertitel sollten dabei am Bildrand und nicht außerhalb der Leinwand eingeblendet werden, um auf einen Blick mit dem Film erfassbar zu sein.

Die reguläre Untertitelung überträgt alle Sprachbeiträge in Schriftform. Unberücksichtigt bleiben Geräusche, die teils für die Handlung bedeutsam sind, wie Schritte einer Person außerhalb des Bildraums. Auch Hintergrundmusik bleibt für Gehörlose unbemerkt. Eine spezielle Form der Untertitelung eigens für auditiv eingeschränkte Kinobesucher kann Abhilfe schaffen. **Untertitel für Menschen mit Hörbehinderung** geben neben der Verschriftlichung der Dialoge auch Deskriptionen der Begleitgeräusche sowie Musikeinblendungen wieder.

Die **regelmäßige Vorführung von untertitelten Filmen** kommt nicht nur Menschen mit Hörbehinderung zu Gute, sondern spricht auch viele andere Kinogänger an, z.B. Menschen mit Lernbehinderung oder Besucher mit wenig Kenntnis der im Film verwendeten Sprache.

Wenn Filme mit Untertiteln bereits zu ihrem festen Repertoire gehören, kontaktieren Sie den Landesverband oder die ortsansässigen Gehörlosenvereine, damit Ihr Angebot gezielt beworben werden kann.

Untertitelübertragung via Smartphones, Tablets und Datenbrillen

Kinos können auch mit einer Technik ausgestattet werden, die es ermöglicht, Untertitel individuell auf mobile Endgeräte zu übertragen. Mit Hilfe einer App werden die Untertitel zu einer bestimmten Auswahl an Filmen direkt auf Smartphones und Tablets gesendet. Vor dem Kinobesuch muss die App heruntergeladen und der gewünschte Film ausgewählt werden. Im Kino können die Untertitel dann unmittelbar abgerufen und bequem mit Beginn des Films gestartet werden. Für Smartphones und Tablets gibt es spezielle Halterungen zur Anbringung an Kinositzen, damit das Gerät nicht dauerhaft in der Hand gehalten werden muss. Allerdings können sich andere anwesenden Kinobesucher durch die Smartphone- und Tabletverwendung gestört fühlen.

Nähere Informationen zu der App und ihrer Funktionsweise erhalten Sie bei den Anbietern, die wir im Kapitel 6 Adressen für Sie zusammengestellt haben.

Eine neue technische Entwicklung ist die Datenbrille, mit der die Untertitel direkt ins Sichtfeld des Betrachters projiziert werden. Ein ständiges Hin-und-Her-Blicken zwischen dem oftmals kleinen Mobilgerät und der Leinwand wird damit nicht länger notwendig sein und Sitznachbarn bleiben unbehellig.

Höranlagen

Hörhilfeträger sind auf eine Ausstattung der Kinosäle mit Höranlagen angewiesen, die, entsprechend der Möglichkeiten der Kinobetreiber, in einzelnen Bereichen oder in gesamten Sälen eingebaut werden können. Auch mobile Höranlagen sind geeignet, um eine bessere Hörqualität und ein störsignalfreies Kinoerlebnis für Träger von Hörgeräten oder Cochlea-Implantaten zu erzielen.

4.3. Theater

Ob Theater, Musical oder Varieté, im Bereich der Bühnenkunst bieten sich verschiedene Möglichkeiten, um kommunikative Barrieren abzubauen. Im Folgenden werden Maßnahmen am Beispiel von Theateraufführungen vorgestellt, die jedoch leicht auf die anderen Bereiche übertragbar sind. Auch Planetarien können auf ähnliche Weise für Menschen mit Hörbehinderung zugänglich gemacht werden.

Theater mit Gebärdensprachdolmetschern

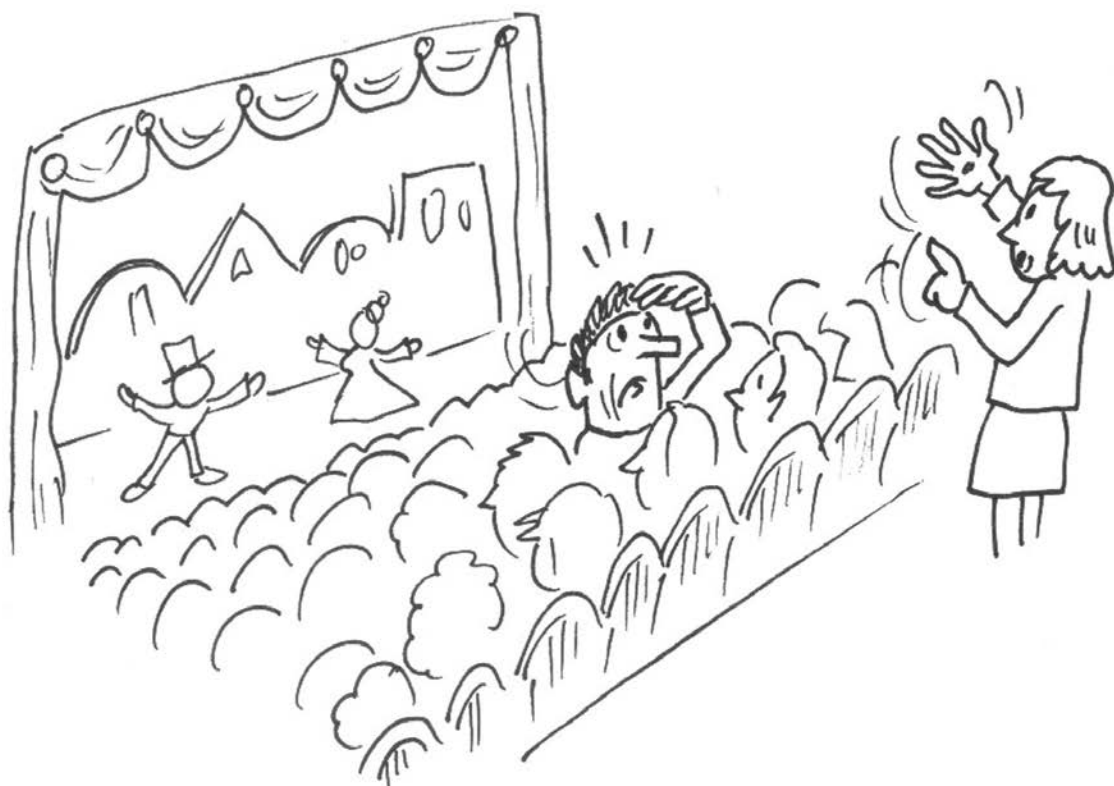
Gebärdensprachdolmetscher machen Theateraufführungen für Gebärdensprachbenutzer verständlich. Für ihren Einsatz gelten die Empfehlungen, die bereits in Kapitel 3.4. *Dolmetschereinsatz* formuliert wurden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Dolmetscher bei Ihren Aufführungen einzusetzen: Dolmetscher können seitlich vorne an oder vor der Bühne positioniert werden. Eine zweite Möglichkeit ist, Dolmetscher als sogenannte „Schattendolmetscher“ in das Bühnenbild zu integrieren. Hierbei wird jeder Schauspieler von einem eigenen Dolmetscher begleitet. Eine dritte Variante ist, dass Sie die „Schattendolmetscher“ bewusst in das Geschehen mit einbeziehen und mit den Schauspielern interagieren lassen.

Wichtig bei allen drei Varianten ist, dass für eine gute Ausleuchtung gesorgt wird.

Halten Sie für Ihr Publikum mit Hörbehinderung Sitzplätze in den vorderen Reihen frei, wo eine einwandfreie Sicht auf Schauspieler und Dolmetscher gewährleistet ist. Eine Höranlage für Träger von Hörhilfen darf auch in diesem Bereich nicht fehlen.

Das Dolmetschen von Theaterstücken ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe und nicht jeder Gebärdensprachdolmetscher ist darauf spezialisiert. Daher sollten Dolmetschereinsätze besonders frühzeitig geplant und den Dolmetschern ausreichend Zeit zur Vorbereitung gegeben werden. Lassen Sie die Dolmetscher an den Proben teilnehmen, um mit den Schauspielerrollen vertraut zu werden. Bei Theaterstücken mit einem großen Ensemble empfiehlt es sich, mehrere Dolmetscher zu engagieren, damit die einzelnen Charaktere deutlich unterschieden werden können.



Theateraufführungen zum Thema „Gehörlosigkeit“

Eine gute Möglichkeit, sich mit dem Thema „Gehörlosigkeit“ auseinander zu setzen und die Türen für ein Publikum mit Hörbehinderung zu öffnen, ist die Inszenierung von Theaterstücken, die vom Leben mit einer Hörbehinderung handeln oder in denen einzelne Charaktere gehörlos sind. Wenn Sie eine Aufführung zu dieser Thematik planen, besetzen Sie die Rollen der Gehörlosen mit auditiv eingeschränkten Schauspielern oder nehmen Sie hörbehinderte Berater hinzu und steigern Sie dadurch die Authentizität Ihres Stückes, denn selbst betroffene Darsteller sind in ihrem Spiel glaubwürdiger und auch der Umgang zwischen hörenden und gehörlosen Kollegen wirkt weniger gemimt.

Theater mit Untertiteln

Für Film und Fernsehen sind sie längst bekannt, in Opern werden Sie ebenfalls regelmäßig verwendet, doch im Theater ist die Nutzung noch auf wenige Einzelbeispiele begrenzt: Die **Unter- bzw. Übertitel**. Mit Hilfe eines speziellen Untertitelungsgeräts können die Wortbeiträge der Schauspieler visualisiert werden. Vorab werden die Dialoge dafür aufgezeichnet und in Schriftform umgesetzt, die dann, synchron zu Ihrer Theateraufführung, auf einer digitalen Texttafel eingeblendet werden. Die Verwendung unterschiedlicher Schriftfarben erleichtert die Zuordnung zu den einzelnen Sprechern. Die Texttafel sollte so platziert werden, dass die Untertitel gut lesbar und auf einen Blick mit dem Bühnengeschehen erkennbar sind.

Kulturelles Angebot der Gebärdensprachgemeinschaft

Gebärdensprachdolmetscher und Untertitel ermöglichen Menschen mit Hörbehinderung den Zugang zu einer hörenden Welt. Doch verfügt die Gebärdensprachgemeinschaft selbst über ein vielfältiges kulturelles Angebot. Auf dem immer größer werdenden Deutschen Gebärdensprachtheaterfestival (DeGeTh-Festival), den Kulturtagen der Gehörlosen sowie auf vielen weiteren nationalen und internationalen Veranstaltungen stellen zahlreiche Theatergruppen, einzelne Schauspieler, Poeten und Improvisationstalente regelmäßig ihr Können unter Beweis.

Bieten Sie Ihrem gesamten Publikum einen Einblick in die abwechslungsreiche Gehörlosenkultur und lassen Sie Gebärdensprachkünstler auf Ihrer Bühne gastieren. Sie schaffen dadurch ein ganz besonderes Theatererlebnis, das Ihre Zuschauer und Sie selbst bereichert.

5. Eine Checkliste

Die folgende Checkliste soll Ihnen einen Überblick über Ihren aktuellen Ist-Stand geben und zugleich zu weiteren Schritten anregen. Denn viele kleine Schritte führen ans Ziel.

Allgemein	Ja	Geplant
1. Zettel und Stift oder eine alternative Schreibmöglichkeit liegen griffbereit zur Hand?	☐	☐
2. Sie haben den Begriff „taubstumm“ aus Ihrem Wortschatz verbannt?	☐	☐

Erster Kontakt	Ja	Geplant
3. Enthalten Kontaktdaten eine Faxnummer, Mailadresse, Postanschrift oder Handynummer (für SMS und WhatsApp) bzw. sind Sie auf sonstige Weise für Menschen mit Hörbehinderung erreichbar?	☐	☐
4. Entspricht Ihre Homepage den Anforderungen der BITV 2.0 und ist mit Videoeinblendungen in Gebärdensprache sowie mit Textbeiträgen in Leichter Sprache ausgestattet?	☐	☐
5. Sind Informationsvideos und Filmbeiträge Untertitelt?	☐	☐
6. Liegen Audiobeiträge in Schriftform vor?	☐	☐
7. Sind zielgruppenspezifische Angebote konkret ausgewiesen, leicht verständlich beschrieben und durch Piktogramme eindeutig markiert?	☐	☐
8. Wird Werbung zielgruppenorientiert in den Medien und an Treffpunkten der Adressaten platziert?	☐	☐
9. Werden für eine bessere Planbarkeit Anmeldeformulare mit Rückmeldemöglichkeit verwendet, in denen der Bedarf nach kommunikativer Unterstützung (Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher, Höranlagen, usw.) abgefragt wird?	☐	☐
10. Stehen Informationen im Eingangsbereich in Gebärdensprache, Leichter Sprache und in regulärer Schrift zur Verfügung?	☐	☐

Der barrierefreie Raum	Ja	Geplant
11. Sind Räumlichkeiten nach dem Zwei-Sinne-Prinzip ausgestattet?	☐	☐
12. Sind Lautsprecherdurchsagen mitlesbar?	☐	☐
13. Verfügt die Alarmanlage über optische Warnsignale, die im gesamten öffentlich zugänglichen Bereich wahrnehmbar sind?	☐	☐
14. Sind Notrufanlagen in Aufzügen und Gegensprechanlagen mit Lichtsignalen versehen und/oder schriftlich bedienbar?	☐	☐
15. Verfügen bestimmte Bereiche, wie größere Veranstaltungsräume oder die Eingangshalle, über eine Höranlage und sind diese Bereiche deutlich gekennzeichnet?	☐	☐
16. Sind technische Hilfsmittel wie Videoguides oder Empfangsgeräte für Höranlagen vorhanden?	☐	☐
17. Ist die Ausgabestelle von technischen Hilfsmitteln gut ausgeschildert?	☐	☐



18.	Ist Personal im Umgang mit Höranlagen geschult und kann auch kurzfristig einschreiten, sollten technische Defekte auftreten?	☐	☐
19.	Wird bereits im Eingangsbereich auf zielgruppenspezifische Angebote hingewiesen und ist der Weg dorthin leicht auffindbar?	☐	☐
20.	Sind Räumlichkeiten blendfrei und gleichmäßig ausgeleuchtet? Werden Schlagschatten vermieden?	☐	☐

Dolmetschereinsatz		Ja	Geplant
21.	Dolmetscher werden rechtzeitig bestellt und vorab mit schriftlichem Vorbereitungsmaterial (Thesenpapier, PowerPoint-Präsentation, Programmablauf, o.ä.) versorgt?	☐	☐
22.	Bei Einsätzen von mehr als 60 Minuten sind mindestens 2 Gebärdensprachdolmetscher einkalkuliert?	☐	☐
23.	Das Personal ist informiert über den Umgang mit Dolmetschern (z.B. Beibehaltung des gewohnten Sprechtempos und Sprachstils)?	☐	☐
24.	Dolmetscher sind in Hörweite zum Sprecher platziert und können optimal gesehen werden?	☐	☐
25.	Bei Veranstaltungen stehen für die Dolmetscher Sitzgelegenheiten und Wasser sowie gegebenenfalls Lautsprecher und ein Mikrofon zur Verfügung?	☐	☐
26.	Beim Einsatz von Schriftdolmetschern sind technisches Equipment (Laptop, Beamer, Leinwand, usw.), eine erreichbare Steckdose und ausreichend Platz verfügbar?	☐	☐
27.	Für die Zuschauer mit Hörbehinderung sind Plätze in Sichtnähe zu Redner und Dolmetscher reserviert?	☐	☐

Geschultes Personal		Ja	Geplant
28.	Das Personal ist im unbefangenen Umgang mit Menschen mit Hörbehinderung routiniert?	☐	☐
29.	Es gibt unter den Mitarbeitern einen konkreten Ansprechpartner, der gebärdensprachkompetent oder selbst gehörlos ist?	☐	☐
30.	Gebärdensprachkompetente Mitarbeiter sind deutlich erkennbar und leicht verfügbar?	☐	☐
31.	Kenntnis über die Gehörlosenkultur ist vorhanden?	☐	☐
32.	Zielvereinbarungen mit anerkannten Vereinen für Menschen mit Hörbehinderung wurden abgeschlossen?	☐	☐

Museum		Ja	Geplant
33.	Es werden Führungen in Gebärdensprache oder mit Gebärdensprachdolmetscher angeboten?	☐	☐
34.	Es werden Führungen für Schwerhörige angeboten?	☐	☐
35.	In Führungen für Menschen mit Hörbehinderung stehen bei Bedarf mobile Höranlagen zur Verfügung?	☐	☐

36.	Bei Führungen für Besucher mit Hörbehinderung wird nicht im Gehen gesprochen? Nach dem Sprachbeitrag bleibt ausreichend Zeit, um die Objekte in Ruhe zu betrachten?	☐	☐
37.	Die ausgestellten Objekte sind gut ausgeleuchtet und stehen nicht im Gegenlicht?	☐	☐
38.	Es gibt ausreichend Platz, damit sich die Besucher während der Führung für eine optimale Sicht im Halbkreis um Objekte und Führungspersonal positionieren können?	☐	☐
39.	Nach der Führung ist Zeit für Fragen und Dialog eingeplant?	☐	☐
40.	Alle Informationen stehen in Schriftform und in Leichter Sprache zur Verfügung?	☐	☐
41.	Es werden Videoguides angeboten?	☐	☐
42.	Audioguides sind hörgerätetauglich?	☐	☐
43.	Medienstationen verfügen über Gebärdensprach-Einblendungen? Audiobeiträge sind in Schriftform verfügbar?	☐	☐
44.	Ausgewählte Objekte dürfen angefasst werden?	☐	☐

Kino		Ja	Geplant
45.	In regelmäßigen Abständen werden Vorstellungen mit Untertiteln speziell für Menschen mit Hörbehinderung gezeigt?	☐	☐
46.	Untertitelung via Datenbrillen oder Smartphones/Tablets wird angeboten?	☐	☐
47.	Wenn Untertitelung über Smartphones und Tablets angeboten wird, sind Halterungen und eine geeignete Bestuhlung zu deren Anbringung vorhanden? Steckdosen für Ladegeräte sind frei zugänglich?	☐	☐
48.	Mindestens ein Kinosaal ist mit einer Höranlage ausgestattet?	☐	☐

Theater	Ja	Geplant
49. Sind Dolmetscher rechtzeitig bestellt?	☐	☐
50. Haben Dolmetscher genügend Vorbereitungszeit und werden mit ausreichend Informationen vorab versorgt?	☐	☐
51. Sind Sitzplätze in den vorderen Reihen reserviert?	☐	☐
52. Ist der Zuschauerraum oder sind zumindest Bereiche in Bühnennähe hörgerätetauglich?	☐	☐
53. Gibt es eine technische Anlage für Untertitelung?	☐	☐
54. Zeigen Sie Vorführungen aus der Gehörlosenkultur wie Deaf Poetry oder Gebärdensprachtheater?	☐	☐

**Bitte kontaktieren Sie den Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.
bei offenen Fragen und geben Sie Ihre Anregungen und Ergänzungen weiter!**





6. Adressen



Ansprechpartner rund um Barrierefreie Kommunikation im kulturellen Bereich

Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.

Hohenheimer Str. 5
70184 Stuttgart
Fax: 0711 / 23 63 149
Mail: info@lv-gl-bw.de
Internet: www.lv-gl-bw.de
Mobil: 0160/98677259



Dolmetscherdienste

Gebärdensprachdolmetschervermittlung

Dolmetschervermittlung für Gebärdensprache Baden-Württemberg

Ansprechpartnerin: Sonja Fertig
Hohenheimerstr. 5
70184 Stuttgart
Tel.: 0711 / 2360009
Mobil: 0176 / 66685821
Fax: 0711 / 2360616
Mail: dolmetschervermittlung@lv-gl-bw.de
Internet: www.lv-gl-bw.de/dvz.html

Berufsfachverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Baden-Württemberg e. V.

c/o Anke Hagemann
Belchenstraße 8a
79189 Bad Krozingen
Tel.: 0177 / 5067102
Mai.: vorstand@bgd-bw.de
Internet: www.bgd-bw.de

Schriftdolmetschervermittlung

Audio.Scribo GbR

Gmünder Straße 65
73614 Schorndorf
Telefon: 07181 / 2629618
Fax: 032121 / 355653
Mail: info@audioscribo.de
Internet: www.schriftdolmetscher.weebly.com

VerbaVoice GmbH

Hohenlindener Str. 4
81677 München
Tel.: 089 / 416151-210
Fax: 089 / 416151-299
Skype ID: verbavoice
Mail: info@verbavoice.de
Internet: www.verbavoice.de

Übersicht der Schriftdolmetscher, die vom Deutschen Schwerhörigenbund e.V. zertifiziert sind:
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de/schriftdolmetscher/

Ferndolmetscher- und Telefonvermittlungsdienste

Telesign Deutschland GmbH

Johannes-Wilhelm-Geiger-Weg 8
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 589722
Fax: 04331 / 589745
Mail: info@telesign.de
Internet: www.telesign.de

Tess – Sign & Script Relay-Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH

Johannes-Wilhelm-Geiger-Weg 8
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 589723
Fax: 04331 / 589745
Mail: info@tess-relay-dienste.de
Internet: www.tess-relay-dienste.de

neue dienste Vogelsberg NDV GmbH

Altenburger Str. 33
36304 Alsfeld
Tel.: 06631 / 91120
Fax: 06631 / 911239
Mail: info@neue-dienste-vb.de
Internet: www.neue-dienste-vb.de

VerbaVoice GmbH

Hohenlindener Str. 4
81677 München
Tel.: 089 / 416151-210
Fax: 089 / 416151-299
Skype ID: verbavoice
Mail: info@verbavoice.de
Internet: www.verbavoice.de



Gebärdensprachfilmproduktionen

centralVision GmbH

Wetzlarer Str. 5
14197 Berlin
Tel.: 030 / 84183040
Mail: info@central-vision.de
Internet: www.filmproduktion-centralvision.de/produktion/gebaerdensprachfilm.html

Gebärdenfabrik

Torstraße 23
10119 Berlin
Tel.: 030 / 93952687
Fax: 030 / 93952693
Mail: dialog@gebaerdenfabrik.de
Internet: www.gebaerdenfabrik.de

GebärdenVerstehen e.Kfr.

Maaßstr. 26
69123 Heidelberg
Tel.: 06221 / 7287478
Fax: 06221 / 7296682
Skype: gebaerdenverstehen
Mail: info@gebaerdenverstehen.de
Internet: www.gebaerdenverstehen.de

Gebärdenwerk

Gotenstr. 10
20097 Hamburg
Tel.: 040 / 39990155
Fax: 040 / 39990160
Mail: info@gebaerdenwerk.de
Internet: www.gebaerdenwerk.de

**spectrum11 – barrierefreie visuelle Medien-
produktion der GL-S GmbH**

Lohengrinstr. 11
81925 München
Tel.: 089 / 99269847
Fax: 089 / 99269811
Mail: info@spectrum11.de
Internet: www.spectrum11.de

yomma GmbH

Schivelbeiner Str. 27
10439 Berlin
Tel.: 030 / 64820528
Mail: info@yomma.de
Internet: www.yomma.de

Vis-A-Vis – Studio für Gebärdensprache

Rheinhäuser Str. 55
68165 Mannheim
Tel.: 0621 / 437 30 900
Fax: 0621 / 437 08 504
Tess (kostenpflichtig): 100 03 01 (für Gehörlose),
01805-837799 (für Hörende)
Mail: info@vis-a-vis-gebaerdensprache.de
Internet: www.vis-a-vis-gebaerdensprache.de

**ZfK – Zentrum für Kultur & visuelle
Kommunikation Gehörloser in Berlin / Bran-
denburg e.V.**

Großbeerenstr. 179
14482 Potsdam
Tel.: 0331 / 70445630
Fax: 0331 / 70445632
Mail: info@gebaerdensprachvideos.de
Internet: www.gebaerdensprachvideos.de



Kino mit Untertiteln via Smartphones, Tablets und Datenbrillen

Greta & Starks Apps UG

Richard-Ermisch-Str. 13
10247 Berlin
Tel.: 030 / 68 91 97 44
Fax: 030 / 68 91 97 50
Mail: info@gretaundstarks.de
Internet: www.gretaundstarks.de

Sennheiser electronic GmbH & Co. KG

Am Labor 1
30900 Wedemark
Tel.: 05130 / 600 0 oder 039203 / 72787
Fax: 05130 / 600 1300
Mail: contact@sennheiser.com
Internet: www.sennheiser-connect.com/culture-inclusive



Theater mit Untertiteln

Social Affairs e.V.

Augsburger Str. 11
80337 München
Mail: info@social-affairs.org
Internet: www.social-affairs.org



Weitere Verbände und Vereine

Cochlea Implantat Verband Baden-Württemberg e.V.

Fichtenweg 34

74366 Kirchheim a.N.

Tel.: 07143 / 9651114

Fax: 07143 / 9692716

Mail: info@civ-bawue.de

Internet: www.civ-bawue.de

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Heßbrühlstr. 68

70565 Stuttgart

Tel.: 0711 / 997 30 48

Fax: 0711 / 78285588

Mail: info@hoergeschaedigte-bw.de

Internet: www.hoergeschaedigte-bw.de

Taubblindenverein Baden-Württemberg e. V.

Irisweg 2

70374 Stuttgart

Fax: 0711 / 5360922

Mail: Jackie.Laier@yahoo.de

Internet: www.taubblindenverein-bw.de

7. Glossar

Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV)

Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, kurz Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV), ist eine Ergänzung zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vom 27. April 2002. Diese Verordnung gilt für alle Internetauftritte sowie für die öffentlich zugänglichen Internetangebote von Behörden. Sie soll bewirken, dass die betreffenden Angebote der Informationstechnik behinderten Menschen, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang zu diesen eröffnen bzw. erleichtern.

Am 22. September 2011 trat eine aktualisierte Fassung unter dem Titel „BITV 2.0“ in Kraft.

Blitzlicht

Ein Lichtsignal, bei dem in kurzen Abständen Lichtblitze abgegeben werden. Die Lichtsequenzen dauern weniger als zwei Sekunden an und sind kürzer als die Dunkelphasen.

Cochlea-Implantat (CI)

Das Cochlea-Implantat (CI) ist eine elektromagnetische Innenohrprothese, die bei defekten Haarzellen im Innenohr den intakt gebliebenen Hörnerv direkt elektrisch reizt und dadurch die Hörempfindung bestmöglich simuliert. Das Gerät besteht aus zwei Teilen: einer Elektrode, die operativ in die Gehörschnecke (lat. Cochlea) eingeführt wird, sowie einem Sprachprozessor, der hinter dem Ohr getragen wird. Über eine Spule, die mit Hilfe eines Magneten am Kopf befestigt wird, werden die Informationen zum Implantat übertragen.

DGS

Abkürzung für Deutsche Gebärdensprache, die seit 2002 in Deutschland als nationale Sprache anerkannt ist. Mit der offiziellen Anerkennung geht das Recht einher, in Verwaltungsverfahren Anspruch auf eine Verständigung in DGS zu haben und bei Bedarf einen Dolmetscher zu bestellen. Weitere nationale Gebärdensprachen in Europa sind unter anderem ÖGS – Österreichische Gebärdensprache (Österreich), LSF – Langue des signes française (Frankreich), LIS – Lingua dei Segni Italiana (Italien) und BSL – British Sign Language (Großbritannien). In den USA wird ASL (American Sign Language) gesprochen.

Fingeralphabet (FA)

Das Fingeralphabet ist eine Visualisierung des Alphabets, bei dem die 26 Buchstaben zuzüglich ß, die drei Umlaut ä, ö und ü sowie die Buchstabenkombination sch mit der Hand dargestellt werden. Als integrativer Bestandteil der Gebärdensprache dient es dazu, Namen und Begriffe, für die es noch keine Gebärde gibt, zu buchstabieren. Als eigenständiges Kommunikationsmittel ist das Fingeralphabet nicht geeignet, weil die Handhabung sehr zeitintensiv und der kognitive Anspruch sehr hoch ist.

Lautsprache

Der Begriff Lautsprache wird im vorliegenden Text synonym für die Landessprache Deutsch in Wort und Schrift verwendet, um sie von der Deutschen Gebärdensprache abzugrenzen.

Lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG)

Anerkannte Kommunikationsform und unterstützende Wahrnehmungshilfe beim Sprechen. Jedes gesprochene Wort wird durch eine begleitende Gebärde visualisiert, darunter auch Füllwörter und Artikel, die in der DGS nicht verwendet werden. Die Satzstruktur der Lautsprache wird übernommen. Anwendung findet Lautsprachbegleitendes Gebärden besonders bei Schwerhörigen mit Restgehör, weil die über das Gehör eingeschränkt wahrgenommenen Informationen visuell ergänzt werden. Lippenabsehen wird leichter verständlich.

Lautsprachunterstützendes Gebärden (LUG)

Wie Lautsprachbegleitendes Gebärden ist auch Lautsprachunterstützendes Gebärden eine ergänzende Wahrnehmungshilfe. Der Unterschied zu LBG liegt darin, dass nicht jedes Wort, sondern nur maßgebende Bedeutungsträger visualisiert werden.

Lormen

Lormen ist ein Tastalphabet, bei dem jeder Buchstabe in Form eines bestimmten Zeichens in die Handinnenfläche „geschrieben“ wird. Benannt nach dessen Erfinder Hieronymus Lorm dient es der Verständigung von taubblinden und hörsehbehinderten Menschen.

Telefonvermittlungsdienste

Auch Relay-Dienste genannt. Telefonvermittlungsdienste machen Telefonate zwischen hörenden und hörbehinderten Menschen möglich, indem sie zwischen Anrufer und Angerufenen geschaltet werden und das Gespräch dolmetschen. Der hörende Teilnehmer spricht über ein herkömmliches Telefongerät mit einem Dolmetscher, der die Gesprächsinhalte simultan in Schriftsprache oder in die Deutsche Gebärdensprache übersetzt. Der Gesprächspartner mit Hörbehinderung benötigt einen PC oder ein mobiles Endgerät mit geeigneter Software, Webcam und eine stabile Internetverbindung, um seine Nachrichten im Livestream oder in Schriftform zu senden und zu empfangen. Neu ist, dass die auditiv eingeschränkte Person selbst mit dem hörenden Telefonpartner spricht und nur die Antwort in Gebärden- oder Schriftsprache erhält („Voice Carry Over“).

Voicen

Gebräuchlicher Begriff für die Übersetzung von Gebärdensprache in Lautsprache, da der Dolmetscher dem Gebärdensprachbenutzer sprichwörtlich seine Stimme „leiht“.

8. Literaturtipps und Links

Barrierefreiheit und Gleichberechtigte Teilhabe allgemein



www.barrierefreiheit.de/verhandlungen.html (Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit, diverse Zielvereinbarungen)



www.behindertenrechtskonvention.info



www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/inhalt.html (Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert zum Thema Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung)



www.einfach-teilhaben.de



www.gemeinsam-einfach-machen.de (Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention)



Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Degener Theresia und Diehl, Elke (Hrsg.), Bonn 2015.



www.leidmedien.de (angemessene Begrifflichkeiten im Umgang mit Menschen mit Behinderung)

Barrierefreies Bauen



IndukTive Höranlagen. Richtlinien für den Auftraggeber. Deutscher Schwerhörigenbund e.V. (Hrsg.), Berlin 2011.
(www.schwerhoerigen-netz.de/informationen/service/induktive-hoeranlagen)



Barrierefreies Bauen in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Wohnungen. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.), Stuttgart 2016.
(www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/neuer-leitfaden-barrierefreies-bauen)



www.nullbarriere.de (Fachportal für barrierefreies Bauen)



Barrierearmes Kulturdenkmal. Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.), Esslingen 2016.
(www.denkmalpflege-bw.de/publikationen/infobroschueren/informationen-fuer-die-praktische-denkmalpflege)

Barrierefreie Informationstechnik



Barrierefreie Information und Kommunikation. Hören – Sehen – Verstehen in Arbeit und Alltag. Christa Schlenker-Schulte (Hrsg.), Villingen-Schwenningen 2004.



www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0



www.bitv-lotse.de



www.bitvtest.de (Prüfverfahren zur Selbstbewertung der Barrierefreiheit des eigenen Webangebots)



www.bik-fuer-alle.de (Informationsplattform für ein barrierefreies Internet)



www.w3.org/Translations/WCAG20-de

Kino



Handlungsfelder barrierefreier Kinogestaltung zur Erstellung einer Zielvereinbarung. ISL – Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (Hrsg.), Berlin 2010. (www.isl-ev.de/attachments/article/680/Dossier%20Handlungsfelder%20barrierefreier%20Kinogestaltung.pdf)

Leichte Sprache



Leichte Sprache. Ein Ratgeber. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Berlin 2014 (unveränderter Nachdruck Juni 2018). (www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a752-leichte-sprache-ratgeber.html)

Museum



Checkliste zur Konzeption und Gestaltung von barrierefreien Ausstellungen des Landesverbands der Museen zu Berlin. LMB – Landesverband der Museen zu Berlin e.V. (Hrsg.), Berlin 2011. (www.lmb.museum/de/fach-und-arbeitsgruppen/ag-barrierefreiheit-ausstellungen/barrierefreiheit)



Das barrierefreie Museum. Theorie und Praxis einer besseren Zugänglichkeit. Ein Handbuch. Patrick S. Föhl, Stefanie Erdrich, Hartmut John, Karin Maaß (Hrsg.), Bielefeld 2007.



Das inklusive Museum - Ein Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion. Deutscher Museumsbund e.V., e.al., Berlin 2013. (www.museumsbund.de/publikationen/das-inklusive-museum-leitfaden-fuer-barrierefreiheit-und-inklusion-2013)



Gaube, Svenja: *Barrierefrei Konzipieren und Gestalten. Leitfaden für Ausstellungen im Deutschen Technikmuseum Berlin*, Berlin 2008. (www.museumspaedagogik.org/fileadmin/user_upload/bund/PDF/Fachgruppen/Leitfaden_barrierefrei_klein__2_.pdf)



Wege zur Kultur. Barrieren und Barrierefreiheit in Kultur- und Bildungseinrichtungen. Schriften des Deutschen Hygiene-Museums, Bd. 9., Anja Tervooren, Jürgen Weber (Hrsg.), Köln, Weimar, Wien 2012.



Wissenschaft für Alle: In Ausstellungen barrierefrei präsentieren. Das Beispiel LeibEigenschaften. Cordula Nolte, Sonja Kinzler (Hrsg.), Kiel 2012.



inkl.: Praxishandbuch für ein Museum ohne Barrieren. Sara Stocker Steinke, Joëlle Staub (Hrsg.), 2016.

Veranstaltungen



Barrierefreie Kommunikation bei Veranstaltungen. DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg (Hrsg.), Stuttgart 2016. (gpil.eu/leitfaden)



Der Barriere-Checker. Veranstaltungen barrierefrei planen. Der Paritätische NRW (Hrsg.), Wuppertal 2013. (paritaet-bw.de/verband/publikationen/veroeffentlichungen-broschueren/details/artikel/der-barriere-checker-veranstaltungen-barrierefrei-planen.html)



Handreichung und Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen. BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. (Hrsg.), Berlin 2012. (www.barrierefreiheit.de/handreichung_und_checkliste_f%C3%BCr_barrierefreie_Veranstaltungen.html)



Veranstaltungen hörgeschädigtengerecht planen. Checkliste. Bundesjugend im Deutschen Schwerhörigenbund e. V. (Hrsg.), Trier.

Dies und das



www.jugend.handicap-international.de/fileadmin/redaktion/Medien/levresDEU.swf
(Online-Test zu der Schwierigkeit des Lippenabsehens)

9. Quellen



Barrierefreie Information und Kommunikation. Hören – Sehen – Verstehen in Arbeit und Alltag. Christa Schlenker-Schulte (Hrsg.), Villingen-Schwenningen 2004.



Bergmann, Martina: *Barrierefreie Kommunikation – Wie sich Museen hörgeschädigten Menschen öffnen können.* In: *Das barrierefreie Museum. Theorie und Praxis einer besseren Zugänglichkeit. Ein Handbuch.* Patrick S. Föhl, Stefanie Erdrich, Hartmut John, Karin Maaß (Hrsg.), Bielefeld 2007.



www.behindertenrechtskonvention.info, Stand Januar 2015.



Checkliste zur Konzeption und Gestaltung von barrierefreien Ausstellungen des Landesverbands der Museen zu Berlin. LMB – Landesverband der Museen zu Berlin e.V. (Hrsg.), Berlin 2011.



Das barrierefreie Museum. Theorie und Praxis einer besseren Zugänglichkeit. Ein Handbuch. Patrick S. Föhl, Stefanie Erdrich, Hartmut John, Karin Maaß (Hrsg.), Bielefeld 2007.



Das inklusive Museum - Ein Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion. Deutscher Museumsbund e.V., e.al., Berlin 2013.



Der Barriere-Checker. Veranstaltungen barrierefrei planen. Der Paritätische NRW (Hrsg.), Wuppertal 2013.



www.dgs-filme.de/GWHHomepage/barrierefreiheit.htm?auswahl=, Stand Januar 2015.



www.einfach-fuer-alle.de/artikel/bitv, Stand Januar 2015.



www.gesetze-im-internet.de, Stand Januar 2015.



Handreichung und Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen. BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. (Hrsg.), Berlin 2012.



www.hoerkomm.de/anlagen-zur-technischen-hoerunterstuetzung.html, Stand Januar 2015.



Handlungsfelder barrierefreier Kinogestaltung zur Erstellung einer Zielvereinbarung. ISL – Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (Hrsg.), Berlin 2010.



IndukTive Höranlagen. Richtlinien für den Auftraggeber. Deutscher Schwerhörigenbund e.V. (Hrsg.), Berlin 2011.



Kollien, Simon: *Zum Einfluss von Gebärdensprache auf die psychosoziale und emotionale Entwicklung von gehörlosen Kindern. In: Mein Kind. Ein Ratgeber für Eltern mit einem hörbehinderten Kind.* Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. (Hrsg.), Berlin 2011.



Leichte Sprache. Ein Ratgeber. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Berlin 2014.



Mein Kind. Ein Ratgeber für Eltern mit einem hörbehinderten Kind. Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. (Hrsg.), Berlin 2011.



www.museumbund.de/de/das_museum/themen/barrierefreiheit_im_museum, Stand Januar 2015.



www.nullbarriere.de/ausstellung-museum-barrierefrei.html, Stand Januar 2015.



www.taubblindenwerk.de/was-ist-taubblindheit.html, Stand Januar 2015.



www.taubenschlag.de/Lippenlesen, Stand Januar 2015.



www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf, Stand Januar 2015.



Web 2.0/barrierefrei. Eine Studie zur Nutzung von Web 2.0 Anwendungen durch Menschen mit Behinderung. AKTION MENSCH e.V., Bonn 2010.

Abbildungen

Seite 14, Porträt Charles-Michel de l'Épée, unbekannter Künstler, 1820.

Seite 14, Porträt Samuel Heinicke, Sonderbriefmarke der DDR-Post, Entwurf: Joachim Rieß, 1978.

Seite 14, Titelblatt Mailänder Kongress aus Treibel, Edmund: Der zweite Internationale Taubstummenlehrer-Kongress in Mailand. Berlin 1881.

Seite 14/15, Gemälde: Befreiung der Gebärdensprache, Ulrich Braig, 1998/99.

Mit freundlicher Genehmigung des Künstlers.

Seite 24, Piktogramme:

- Deutsche Gebärdensprache „DGS“, Gebärdenswerk, unter der Creative-Commons-Lizenz BY-NC 3.0 (www.dgs-filme.de/GWHHomepage/dgslogo.htm).
- Gebärdensprachdolmetscher, © Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.
- Schriftdolmetscher, Bundesverband der Schriftdolmetscher Deutschlands (www.bsd-ev.org/index.php?id=76).
- Leichte Sprache, Inclusion Europe (www.inclusion-europe.org/etr/en/european-logo).
- Schwerhörigkeit und Höranlagen nach internationaler Norm IEC 60118-4 (deutsche Fassung DIN EN 60118-4)

Alle Piktogramme folgen den nationalen Gepflogenheiten.

10. Auszüge aus relevanten Gesetzen und Verordnungen

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Art. 3:

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(3) Niemand darf wegen ... seiner Sprache, ... benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 5:

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.
(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

(Ratifikation in Deutschland 2009)

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, ... leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, ... und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;
- schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;
- bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;
- bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können.

Art. 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- f) die Zugänglichkeit;

Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
 - g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, ... Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
 - i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

Art. 8 Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft ... das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Art. 9 Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu ... Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in ... leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

Art. 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu ... Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit Anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)

(Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, in Kraft getreten 2002, zuletzt geändert 2018)

§ 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen Verbänden, die nach § 13 Abs. 3 anerkannt sind, und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

- 1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und sonstige Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
- 2. die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen,
- 3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

Sie können ferner eine Vertragsstrafenabrede für den Fall der Nichterfüllung oder des Verzugs enthalten.

§ 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

§ 11 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der nach Satz 2 zu erlassenden Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

(2) Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen nach § 5 ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach Absatz 1 gestalten.

Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (L-BGG)

(in Kraft getreten 2005, zuletzt geändert 2015)

§ 1 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1420) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sind insbesondere folgende in der UN-Behinderten-rechtskonvention verankerte Prinzipien zu beachten:

1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde,
2. Selbstbestimmung,
3. Nichtbenachteiligung,
4. Inklusion,
5. Partizipation,
6. die Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
7. Chancengleichheit,
8. Barrierefreiheit,

§ 3 Begriffsbestimmungen

(2) Barrierefrei sind Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 5 Gleichstellungsauftrag

(1) Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft.

§ 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Bei Neubau- und Umbaumaßnahmen sind bauliche und andere Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Landesbauordnung Baden-Württemberg, barrierefrei herzustellen.

§ 8 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

§ 10 Barrierefreie mediale Angebote

Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, im Rahmen der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung orientieren sich an den Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0)

(Barrierefreie Informationstechnik Verordnung, verabschiedet 2002, 2011 ersetzt durch BITV 2.0, zuletzt geändert 2016)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende Angebote der Behörden der Bundesverwaltung:

1. Internetauftritte und -angebote,
2. Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind, und
3. mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind.

§ 2 Einzubeziehende Gruppen behinderter Menschen

Die Gestaltung der in § 1 genannten Angebote der Informationstechnik ist dazu bestimmt, behinderten Menschen im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

§ 3 Anzuwendende Standards

(1) Die in § 1 genannten Angebote der Informationstechnik sind nach der Anlage 1 so zu gestalten, dass alle Angebote die unter Priorität I1 aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen. Weiterhin sollen zentrale Navigations- und Einstiegsangebote zusätzlich die unter Priorität* aufgeführten Anforderungen und Bedingungen berücksichtigen.

(2) Auf der Startseite des Internet- oder Intranetangebotes (§ 1 Nummer 1 und 2) einer Behörde im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes sind gemäß Anlage 2 folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:

1. Informationen zum Inhalt,
2. Hinweise zur Navigation sowie
3. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder in Leichter Sprache.

* Anm. der Verfasser: die Anforderungen von Priorität I und II finden sich unter www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html